Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt

vom 09. September 1996 (BGBl. 2003 II Seite 1799)

geändert durch

- Erste Verordnung zu dem Übereinkommen vom 09. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme vn Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (1. CDNI-Verordnung - 1. CDNI-VO) vom 16. Dezember 2010 (BGBl. II Seite 1438),
- Zweite Verordnung zu dem Übereinkommen vom 09. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (2. CDNI-Verordnung - 2. CDNI-VO) vom 16. Dezember 2010 (BGBl. II Seite 1516),
- Dritte Verordnung zu dem Übereinkommen vom 09. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (3. CDNI-Verordnung - 3. CDNI-V) vom 09. Februar 2015 (BGBL. II Seite 210),
- Artikel 121 des Zweiten Gesetzes über die weitere Bereinigung von Bundesrecht vom 08. Juli 2016 (BGBl. I Seite 1594),
- Vierte Verordnung zu dem Übereinkommen vom 09. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (4. CDNI-Verordnung - 4. CDNI-V) vom 22. November 2016 (BGBl. II Seite 1274),
- Fünfte Verordnung zu dem Übereinkommen vom 09. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (5. CDNI-Verordnung - 5. CDNI-V) vom 15. November 2017 (BGBl. II Seite 1410),
- Sechste Verordnung zu dem Übereinkommen vom 09. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (6. CDNI-Verordnung - 6. CDNI-V) vom 17. Juli 2018 (BGBl. II Seite 330),
- Siebte Verordnung zu dem Übereinkommen vom 09. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme in der Rhein- und Binnenschifffahrt (7. CDNI-Verordnung - 7. CDNI-V) vom 18. Dezember 2020 (BGBl. II Seite 1306),

zuletzt geändert durch Achte Verordnung zu dem Übereinkommen vom 09. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme in der Rhein- und Binnenschifffahrt (8. CDNI-Verordnung - 8. CDNI-V) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. II Seite 691).

Straßburger Abfallübereinkommen (CDNI)

Präambel

Allgemeine Bestimmungen (Artikel 1 bis Artikel 2)

Besondere Bestimmungen (Artikel 3 bis Artikel 10)

Verpflichtungen und Rechte der Beteiligten (Artikel 11 bis Artikel 13)

Konferenz der Vertragsparteien (Artikel 14 bis Artikel 15)

Sanktionen (Artikel 16)

Schlussbestimmungen (Artikel 17 bis Artikel 22)

Anlage 1
Geografischer Anwendungsbereich

Anlage 2
Anwendungsbestimmungen zu Sammlung, Abgabe und Annahme der relevanten Abfallarten

Die Anlage 2 teilt sich in Teile und Anhänge auf mit folgendem Inhalt:

Teil A:
öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle

Teil B:
Abfälle aus dem Ladungsbereich sowie

Teil C:
sonstigen Schiffsbetriebsabfälle

Anhang I (PDF, intern)
Muster für ein Ölkontrollbuch

Anhang II
Anforderungen an das Nachlenzsystem

Anhang III
Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmevorschriften für die Zulässigkeit der Einleitung von Waschwasser mit Ladungsrückständen

Anhang IV
Muster für eine Entladebescheinigung
Trockenschifffahrt (PDF, intern)
Tankschifffahrt (PDF, intern)

Anhang V
Grenz- und Überwachungswerte für Bordkläranlagen von Fahrgastschiffen

---

Stand: 01. Januar 2023

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt

Die Bundesrepublik Deutschland,

das Königreich Belgien,

die Französische Republik,

das Großherzogtum Luxemburg,

das Königreich der Niederlande,

die Schweizerische Eidgenossenschaft -

in der Erwägung, dass die Abfallvermeidung sowie die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung aus Gründen des Umweltschutzes sowie im Interesse der Sicherheit und Gesundheit des Schiffspersonals und der Verkehrsnutzer für die Binnenschifffahrt und die mit ihr verbundenen Wirtschaftszweige ein Erfordernis ist und dass diese hierzu einen verstärkten Beitrag leisten wollen,

in der Überzeugung, dass dazu international abgestimmte, einheitliche Regelungen getroffen werden müssen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden,

ferner in der Überzeugung, dass die Sammlung, Abgabe, Annahme und Entsorgung von Schiffsabfällen unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips finanziert werden sollten,

in Anbetracht insbesondere der Tatsache, dass die Erhebung einer international einheitlich festgesetzten, auf der an die Binnenschifffahrt verkauften Gasölmenge basierenden Gebühr für die Annahme und Entsorgung öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfälle den Grundsatz der zoll- und abgabenrechtlichen Befreiung in den Rheinuferstaaten und Belgien, wie er im Abkommen vom 16. Mai 1952 über die zoll- und abgabenrechtliche Behandlung des Gasöls, das als Schiffsbedarf in der Rheinschifffahrt verwendet wird, verankert ist, nicht verletzt,

in dem Wunsch, dass weitere Staaten, deren Binnenwasserstraßen mit denen der Vertragsstaaten in Verbindung stehen, diesem Übereinkommen beitreten mögen -

sind wie folgt übereingekommen:

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Artikel 2 Räumlicher Geltungsbereich

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet der Ausdruck

a. "Schiffsabfall"
die in den Buchstaben b bis f näher bestimmten Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss;

b. "Schiffsbetriebsabfall"
Abfall und Abwasser, die bei Betrieb und Unterhaltung des Fahrzeugs an Bord entstehen; hierzu gehören der öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfall und sonstiger Schiffsbetriebsabfall;

c. "öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfall"
Altöl, Bilgenwasser und anderen öl- und fetthaltigen Abfall wie Altfett, Altfilter, Altlappen, Gebinde und Verpackungen dieser Abfälle;

d. "Bilgenwasser"
ölhaltiges Wasser aus Bilgen des Maschinenraumbereiches, Pieks, Kofferdämmen und Wallgängen;

e. "sonstiger Schiffsbetriebsabfall"
häusliches Abwasser, Hausmüll, Klärschlamm, Slops und übrigen Sonderabfall im Sinne des Teils C der Anwendungsbestimmung;

f. "Abfall aus dem Ladungsbereich"
Abfall und Abwasser, die im Zusammenhang mit der Ladung an Bord des Fahrzeugs entstehen; hierzu gehören nicht Restladungen und Umschlagsrückstände im Sinne des Teils B der Anwendungsbestimmung;

g. "Fahrzeug"
ein Binnenschiff, Seeschiff oder schwimmendes Gerät;

h. "Fahrgastschiff"
ein zur Beförderung von Fahrgästen gebautes und eingerichtetes Schiff;

i. "Seeschiff"
ein Schiff, das zur See- oder Küstenfahrt zugelassen und vorwiegend dafür bestimmt ist;

j. "Annahmestelle"
ein Fahrzeug oder eine Einrichtung an Land, die von den zuständigen Behörden zur Annahme von Schiffsabfällen zugelassen ist;

k. "Schiffsführer"
die Person, unter deren Führung das Fahrzeug steht;

l. "motorgetriebenes Fahrzeug"
ein Fahrzeug, dessen Haupt- oder Hilfsmotoren mit Ausnahme der Ankerwindenmotoren Verbrennungskraftmaschinen sind;

m. "Gasöl"
den zoll- und abgabenrechtlich befreiten Treibstoff für Binnenschiffe;

n. "Bunkerstelle"
eine Stelle, an der die Fahrzeuge das Gasöl beziehen;

o. "Betreiber der Umschlagsanlage"
eine Person, die gewerbsmäßig die Be- oder Entladung von Fahrzeugen ausführt;

p. "Befrachter"
die Person, die den Beförderungsauftrag erteilt hat;

q. "Frachtführer"
eine Person, die es gewerbsmäßig übernimmt, die Beförderung von Gütern auszuführen;

r. "Ladungsempfänger"
die Person, die berechtigt ist, das Ladungsgut in Empfang zu nehmen.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 2 Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Übereinkommen gilt auf den in Anlage 1 genannten Wasserstraßen.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Besondere Bestimmungen

Artikel 3 Verbot der Einbringung und Einleitung

Artikel 4 Annahmestellen

Artikel 5 Grundsatz der Finanzierung

Artikel 6 Finanzierung der Annahme und Entsorgung der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle

Artikel 7 Finanzierung der Annahme und Entsorgung von sonstigen Schiffsbetriebsabfällen

Artikel 8 Finanzierung der Restentladung, des Waschens sowie der Annahme und Entsorgung von Abfällen aus dem Ladungsbereich

Artikel 9 Innerstaatliche Institution

Artikel 10 Internationaler Finanzausgleich - Internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 3 Verbot der Einbringung und Einleitung

(1) Es ist verboten, von Fahrzeugen aus Schiffsabfälle und Teile der Ladung in die in Anlage 1 genannten Wasserstraßen einzubringen oder einzuleiten.

(2) Die Vertragsstaaten tragen dafür Sorge, dass das in Absatz 1 genannte Verbot eingehalten wird.

(3) Ausnahmen von diesem Verbot sind nur in Übereinstimmung mit Anlage 2 und den dazugehörigen Anhängen, im Folgenden als "Anwendungsbestimmung" bezeichnet, zulässig.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 4 Annahmestellen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, an den in Anlage 1 genannten Wasserstraßen ein ausreichend dichtes Netz von Annahmestellen einzurichten oder einrichten zu lassen und dies international abzustimmen.

(2) Die Vertragsstaaten führen entsprechend der Anwendungsbestimmung ein einheitliches Verfahren zur Sammlung und zur Abgabe von Schiffsabfällen an den Annahmestellen ein. Das Verfahren schließt für die in Artikel 1 Buchstaben c, d und f genannten Abfälle einen Nachweis über die ordnungsgemäße Abgabe dieser Abfälle ein. Die ordnungsgemäße Abgabe von Slops und Klärschlamm im Sinne des Teils C der Anwendungsbestimmung ist nach den innerstaatlichen Bestimmungen nachzuweisen.

(3) Die Annahmestellen sind verpflichtet, die Schiffsabfälle entsprechend dem in der Anwendungsbestimmung festgelegten Verfahren anzunehmen.

(4) Die Vertragsstaaten tragen Sorge dafür, dass die Annahmestellen ihrer Annahmepflicht für Schiffsabfälle entsprechend den innerstaatlichen Bestimmungen nachkommen.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 5 Grundsatz der Finanzierung

Die Vertragsstaaten führen ein einheitliches Finanzierungsverfahren für die Annahme und Entsorgung von Schiffsabfällen ein.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 6 Finanzierung der Annahme und Entsorgung der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle

(1) Die Finanzierung der Annahme und Entsorgung der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle erfolgt über eine Entsorgungsgebühr, die von motorgetriebenen Fahrzeugen, soweit sie Gasöl verwenden, erhoben wird; ausgenommen sind Seeschiffe. Die Höhe der Entsorgungsgebühr ist in allen Vertragsstaaten gleich. Sie wird auf der Grundlage der Summe der Annahme- und Entsorgungskosten nach Abzug der möglichen Erlöse aus der Verwertung der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle und der Menge des gelieferten Gasöls nach dem in Teil A der Anwendungsbestimmung festgelegten Verfahren festgesetzt. Sie wird an die Kostenentwicklung angepasst. Zur Förderung der Abfallvermeidung sollen Kriterien ausgearbeitet und bei der Festsetzung der Höhe der Entsorgungsgebühr berücksichtigt werden.

Sämtliche entrichteten Entsorgungsgebühren sind ausschließlich für die Finanzierung der Annahme und der Entsorgung der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle zu verwenden.

(2) Das in Absatz 1 genannte Verfahren wird bei Bedarf unter Berücksichtigung der bei der Anwendung des Systems gewonnenen Erfahrungen überprüft.

(3) Die Entrichtung der Entsorgungsgebühr berechtigt zur Abgabe der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle an den von den innerstaatlichen Institutionen bezeichneten Annahmestellen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die Schiffsführer und die Bunkerstellen die ihnen nach Teil A der Anwendungsbestimmung obliegenden Verpflichtungen insbesondere bei jeder Gasöllieferung erfüllen.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 7 Finanzierung der Annahme und Entsorgung von sonstigen Schiffsbetriebsabfällen

(1) In Häfen, an Umschlagsanlagen sowie an Liegestellen und Schleusen werden für die Annahme und Entsorgung von Hausmüll keine besonderen Gebühren erhoben.

(2) Hinsichtlich der Annahme und Entsorgung von übrigem Sonderabfall werden die Vertragsstaaten abgestimmte Regelungen in Bezug auf ein Finanzierungssystem treffen, bei dem die Kosten für die Annahme und Entsorgung der genannten Abfälle in den Hafen- oder Liegeplatzgebühren inbegriffen sind oder dem Fahrzeug anderweitig auferlegt werden, unabhängig davon, ob es die genannten Abfälle abgibt oder nicht.

(3) Bei Fahrgastschiffen können die Kosten für die Annahme und Entsorgung von häuslichem Abwasser und Klärschlamm sowie von Hausmüll und übrigem Sonderabfall dem Schiffsführer gesondert angelastet werden.

(4) Die Kosten für die Annahme und Entsorgung von Slops können dem Schiffsführer gesondert angelastet werden.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 8 Finanzierung der Restentladung, des Waschens sowie der Annahme und Entsorgung von Abfällen aus dem Ladungsbereich

(1) Der Befrachter oder der Ladungsempfänger trägt die Kosten für die Restentladung und das Waschen des Fahrzeugs sowie für die Annahme und Entsorgung der Abfälle aus dem Ladungsbereich entsprechend Teil B der Anwendungsbestimmung.

(2) Wenn das Fahrzeug vor dem Beladen dem vorgeschriebenen Entladungsstandard nicht entspricht und wenn der von der vorangegangenen Beförderung betroffene Ladungsempfänger oder Befrachter seine Verpflichtungen erfüllt hat, trägt der Frachtführer die Kosten für die Restentladung und das Waschen des Fahrzeugs und für die Annahme und Entsorgung der Abfälle aus dem Ladungsbereich.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 9 Innerstaatliche Institution

(1) Jeder Vertragsstaat bezeichnet eine innerstaatliche Institution, die für die Organisation des einheitlichen Systems zur Finanzierung der Annahme und Entsorgung öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfälle nach Maßgabe des Teils A der Anwendungsbestimmung verantwortlich ist.

(2) Die Zusammensetzung sowie die Einzelheiten der Organisation und der Arbeitsweise der innerstaatlichen Institution werden durch innerstaatliche Regelungen der Vertragsstaaten festgelegt. Der innerstaatlichen Institution müssen Vertreter des Binnenschifffahrtsgewerbes angehören.

(3) Die Betriebs- und Verwaltungskosten jeder innerstaatlichen Institution werden von dem jeweiligen Vertragsstaat getragen.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 10 Internationaler Finanzausgleich - Internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle

(1) Der internationale Finanzausgleich erfolgt nach diesem Übereinkommen sowie nach Teil A seiner Anwendungsbestimmung.

(2) Es wird eine internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle eingerichtet. Sie hat unter anderem

a. den Finanzausgleich zwischen den innerstaatlichen Institutionen bei der Annahme und Entsorgung von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen nach dem von ihr auf der Grundlage des Teils A der Anwendungsbestimmung bestimmten Verfahren zu gewährleisten;

b. zu prüfen, inwieweit das vorhandene Netz der Annahmestellen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schifffahrt und der Wirtschaftlichkeit der Entsorgung einer Anpassung bedarf;

c. das System zur Fianzierung der Annahme und Entsorgung von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen nach Artikel 6 aufgrund der in der Praxis gesammelten Erfahrungen jährlich zu bewerten;

d. Vorschläge für die Anpassung der Höhe der Entsorgungsgebühr an die Kostenentwicklung zu unterbreiten;

e. Vorschläge für die finanzielle Berücksichtigung technischer Maßnahmen zur Abfallvermeidung zu unterbreiten.

Sie setzt sich aus je zwei Vertretern der innerstaatlichen Institutionen zusammen, von denen jeweils einer das nationale Binnenschifffahrtsgewerbe vertritt.

(3) Die internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die einstimmig beschlossen wird und in der die Einzelheiten des internationalen Finanzausgleichs festgelegt werden.

(4) Die Organisation der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle ist in Teil A der Anwendungsbestimmung festgelegt.

(5) Das Sekretariat der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle wird vom Sekretariat der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt wahrgenommen.

(6) Die Kosten der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle werden im Voraus für das folgende Jahr in einem Haushaltsplan veranschlagt, zu dem die Vertragsstaaten zu gleichen Teilen beitragen.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Verpflichtungen und Rechte der Beteiligten

Artikel 11 Allgemeine Sorgfaltspflicht

Artikel 12 Verpflichtungen und Rechte des Schiffsführers

Artikel 13 Verpflichtungen des Frachtführers, des Befrachters und des Ladungsempfängers sowie der Betreiber von Umschlagsanlagen und Annahmestellen

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 11 Allgemeine Sorgfaltspflicht

Der Schiffsführer, die übrige Besatzung sowie sonstige Personen an Bord, der Befrachter, der Frachtführer, der Ladungsempfänger, die Betreiber der Umschlagsanlagen sowie die Betreiber der Annahmestellen müssen die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden, um eine Verschmutzung der Wasserstraße zu vermeiden, die Menge des entstehenden Schiffsabfalls so gering wie möglich zu halten und eine Vermischung verschiedener Abfallarten so weit wie möglich zu vermeiden.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 12 Verpflichtungen und Rechte des Schiffsführers

(1) Der Schiffsführer kann die Schiffsabfälle nach Maßgabe der Anwendungsbestimmung an den Annahmestellen jedes Vertragsstaats abgeben.

(2) Der Schiffsführer hat die in der Anwendungsbestimmung vorgesehenen Verpflichtungen einzuhalten. Insbesondere hat er, soweit in der Anwendungsbestimmung keine Ausnahme vorgesehen ist, das Verbot zu beachten, vom Fahrzeug aus Schiffsabfälle und Teile der Ladung in die Wasserstraße einzubringen oder einzuleiten.

(3) Ist kein Schiffsführer verantwortlich zu machen, so ist jeweils der Frachtführer, der Ausrüster oder der Schiffseigner in der genannten Reihenfolge für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zur Verantwortung zu ziehen.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 13 Verpflichtungen des Frachtführers, des Befrachters und des Ladungsempfängers sowie der Betreiber von Umschlagsanlagen und Annahmestellen

(1) Der Frachtführer, der Befrachter, der Ladungsempfänger sowie die Betreiber von Umschlagsanlagen und Annahmestellen haben ihre jeweiligen Verpflichtungen nach Maßgabe der Anwendungsbestimmung zu erfüllen.

(2) Der Ladungsempfänger ist verpflichtet, Restladungen, Umschlagsrückstände und Abfälle aus dem Ladungsbereich anzunehmen. Er kann hiermit einen Dritten beauftragen.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Konferenz der Vertragsparteien

Artikel 14 Organisation und Zuständigkeit

Artikel 15 Sekretariat

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 14 Organisation und Zuständigkeit

(1) Die Vertragsparteien richten eine Konferenz der Vertragsparteien ein, die mit der Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens beauftragt wird.

Diese Konferenz tritt einmal im Jahr zusammen. Sie kann auf Antrag von mindestens zwei Vertragsparteien zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.

(2) Die Konferenz prüft und beschließt Änderungen dieses Übereinkommens und seiner Anlagen nach dem in Artikel 19 festgelegten Verfahren.

(3) Die Konferenz beschließt auf Vorschlag der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle

a. den jährlichen Finanzausgleich,

b. die Festsetzung der Entsorgungsgebühr für das folgende Jahr nach dem in Artikel 6 festgelegten Verfahren,

c. Verfahrensänderungen beim vorläufigen und jährlichen Finanzausgleich,

d. Ermäßigungen der Entsorgungsgebühr infolge technischer Maßnahmen zur Abfallvermeidung auf Fahrzeugen.

Die Konferenz empfiehlt den Vertragsstaaten auf Vorschlag der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle die Anpasung des vorhandenen Netzes der Annahmestellen.

(4) Die Konferenz entscheidet über Streitigkeiten betreffend die Auslegung und Anwendung dieses Übereinkommens sowie über Streitigkeiten in der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle, ohne dass dies zur Aussetzung des laufenden vorläufigen Finanzausgleichs führen kann.

(5) Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die einstimmig beschlossen wird.

(6) Die Konferenz veranschlagt im Voraus für das folgende Jahr ihren Haushaltsplan, zu dem die Vertragsparteien zu gleichen Teilen beitragen.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 15 Sekretariat

Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird das Sekretariat der Konferenz der Vertragsparteien vom Sekretariat der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt wahrgenommen.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sanktionen

Artikel 16 Sanktionen

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 16 Sanktionen

Die Vertragsstaaten verfolgen die in ihrem Hoheitsgebiet begangenen Verstöße gegen die in diesem Übereinkommen und seiner Anwendungsbestimmung festgelegten Ge- und Verbote entsprechend ihren jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Schlussbestimmungen

Artikel 17 Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt

Artikel 18 Inkrafttreten

Artikel 19 Änderungen des Übereinkommens und seiner Anlagen

Artikel 20 Kündigung

Artikel 21 Verwahrer

Artikel 22 Sprachen

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 17 Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen liegt vom 01. Juni 1996 bis zum 30. September 1996 für die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Belgien, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande und die Schweizerische Eidgenossenschaft zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt hinterlegt.

(3) Nach Inkrafttreten steht dieses Übereinkommen für alle Staaten zum Beitritt offen, deren Binnenwasserstraßen mit denen der Vertragsstaaten in Verbindung stehen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt hinterlegt.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 18 Inkrafttreten

Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde der Unterzeichnerstaaten in Kraft. Für jede andere Vertragspartei tritt es am ersten Tag des zweiten Monats nach der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde in Kraft.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 19 Änderungen des Übereinkommens und seiner Anlagen

(1) Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Übereinkommens und seiner Anlagen vorschlagen. Änderungsvorschläge werden auf der Konferenz der Vertragsparteien geprüft.

(2) Der Wortlaut jedes Änderungsvorschlags und die Begründung dafür werden dem Verwahrer vorgelegt, der den Vorschlag den Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Beginn der Konferenz übermittelt. Alle zu einem solchen Vorschlag eingegangenen Stellungnahmen werden den Vertragsparteien durch den Verwahrer übermittelt.

(3) Änderungen dieses Übereinkommens und seiner Anlagen werden einstimmig beschlossen.

(4) Änderungen dieses Übereinkommens bedürfen der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Vertragsparteien. Sie treten am ersten Tag des sechsten Monats nach der Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Verwahrer in Kraft.

(5) Änderungen der Anlagen dieses Übereinkommens treten zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens neun Monate nach der Beschlussfassung, in Kraft, sofern nicht eine Vertragspartei dem Verwahrer binnen sechs Monaten mitteilt, dass sie diese Änderung ablehnt.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 20 Kündigung

(1) Dieses Übereinkommen kann von einer Vertragspartei jederzeit nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Tag, an dem das Übereinkommen für diese Vertragspartei in Kraft getreten ist, durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation gekündigt werden.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats, der auf den Ablauf eines Jahres nach Eingang der Notifikation folgt, frühestens aber nach Abschluss des jährlichen Finanzausgleichs für das vergangene Geschäftsjahr oder nach Ablauf eines in der Notifikation bestimmten längeren Zeitabschnitts wirksam.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 21 Verwahrer

(1) Der Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt ist Verwahrer dieses Übereinkommens. Er veranlasst die Aufnahme eines Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden und übermittelt allen in Artikel 17 Absatz 1 genannten Parteien sowie allen Parteien, die diesem Übereinkommen beigetreten sind, eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunden sowie des Hinterlegungsprotokolls.

(2) Der Verwahrer übermittelt allen in Artikel 17 Absatz 1 genannten Parteien sowie allen anderen Parteien, die diesem Übereinkommen beigetreten sind, beglaubigte Abschriften des Übereinkommens in den in Artikel 22 genannten Sprachen.

(3) Der Verwahrer übermittelt unverzüglich den in Artikel 17 Absatz 1 genannten Parteien sowie allen Parteien, die diesem Übereinkommen beigetreten sind, beziehungsweise unterrichtet sie über

a. jede weitere Unterzeichnung sowie den Tag, an dem die Unterzeichnung stattgefunden hat;

b. die in Artikel 19 Absatz 2 genannten Dokumente;

c. die Texte jeder Änderung dieses Übereinkommens und seiner Anlagen in den in Artikel 22 genannten Sprachen;

d. den Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens sowie der Änderungen dieses Übereinkommens und seiner Anlagen;

e. Mitteilungen der Vertragsparteien, dass sie einer Änderung der Anlagen nicht zustimmen und jede andere Mitteilung, die nach einem der Artikel dieses Übereinkommens vorgeschrieben ist;

f. jede Kündigung dieses Übereinkommens und den Tag, an dem sie wirksam wird.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 22 Sprachen

Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in deutscher, französischer und niederländischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Anlagen

Anlage 1 (Interner Link) Geografischer Anwendungsbereich

Anlage 2 (Interner Link) Anwendungsbestimmungen zu Sammlung, Abgabe und Annahme der relevanten Abfallarten

Die Anlage 2 teilt sich in Teile und Anhänge auf mit folgendem Inhalt:

Teil A: (Interner Link)
öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle

Teil B: (Interner Link)
Abfälle aus dem Ladungsbereich sowie

Teil C: (Interner Link)
sonstigen Schiffsbetriebsabfälle

Anhang I (PDF, intern)
Muster für ein Ölkontrollbuch

Anhang II (Interner Link)
Anforderungen an das Nachlenzsystem

Anhang III (Interner Link)
Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmevorschriften für die Zulässigkeit der Einleitung von Wasch-, Niederschlags- und Ballastwasser mit Ladungsrückständen

Anhang IV
Muster für eine Entladebescheinigung
Trockenschifffahrt (PDF, intern)
Tankschifffahrt (PDF, intern)

Anhang V (Interner Link)
Grenz- und Überwachungswerte für Bordkläranlagen von Fahrgastschiffen

Stand: 02. August 2018

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Anlage 1 zum Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt

Wasserstraßen nach Artikel 2

Deutschland:
Alle dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen, mit Ausnahme des deutschen Teils des Bodensees und der Rheinstrecke oberhalb Rheinfelden.

Belgien:
Alle für die Binnenschifffahrt zugänglichen Gewässer.

Frankreich:

Teil A der Anwendungsbestimmung:
Rhein, ausgebaute Mosel bis Metz (km 298,5)

Teile B und C der Anwendungsbestimmung:
Rhein, ausgebaute Mosel bis Neuves-Maisons (km 392,45), Kanal Niffer-Mulhouse, Kanal zwischen der Schleuse Pont Malin (km 0,0) und der belgisch-französischen Grenze (km 36,561), Großschifffahrtskanal zwischen der Schleuse Pont Malin (km 0,0) und der Schleuse Mardyck (km 143,075), Kanal zwischen Bauvin (km 0,0) und der belgisch-französischen Grenze (km 33,850).

Großherzogtum Luxemburg:
Mosel

Niederlande:
Alle für die Binnenschifffahrt zugänglichen Gewässer.

Schweiz:
Rhein zwischen Basel und Rheinfelden.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Anlage 2 zum Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt

Teil A
Sammlung, Abgabe und Annahme von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen

Teil B
Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen aus dem Ladungsbereich

Teil C
Sammlung, Abgabe und Annahme von sonstigen Schiffsbetriebsabfällen

Anhänge

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Teil A - Sammlung, Abgabe und Annahme von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen

Kapitel I Verpflichtungen der Annahmestellen (Artikel 1.01)

Kapitel II Verpflichtungen des Schiffsführers (Artikel 2.01 bis Artikel 2.03)

Kapitel III Organisation und Finanzierung der Entsorgung von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen (Artikel 3.01 bis Artikel 3.04)

Kapitel IV Internationaler Finanzausgleich (Artikel 4.01 bis Artikel 4.04)

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Kapitel I - Verpflichtungen der Annahmestellen

Artikel 1.01 Abgabebescheinigung

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 1.01 Abgabebescheinigung

Die Betreiber der Annahmestellen bescheinigen dem Fahrzeug die Abgabe der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle in dem Ölkontrollbuch nach Anhang I.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Kapitel II - Verpflichtungen des Schiffsführers

Artikel 2.01 Verbot der Einbringung und Einleitung

Artikel 2.02 Sammlung und Behandlung an Bord

Artikel 2.03 Ölkontrollbuch, Abgabe an Annahmestellen

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 2.01 Verbot der Einbringung und Einleitung

(1) Es ist verboten, von Fahrzeugen aus öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle in die Wasserstraße einzubringen oder einzuleiten.

(2) Sind die in Absatz 1 genannten Abfälle frei geworden oder drohen sie frei zu werden, muss der Schiffsführer unverzüglich die nächste zuständige Behörde darüber unterrichten. Dabei hat er den Ort des Vorfalls sowie Menge und Art des Stoffes so genau wie möglich anzugeben.

(3) Von dem Verbot nach Absatz 1 ist die Einleitung von separiertem Wasser aus zugelassenen Bilgenentölungsbooten in die Wasserstraße ausgenommen, wenn der maximale Restölgehalt des Auslaufs ständig und ohne vorherige Verdünnung den nationalen Bestimmungen entspricht.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 2.02 Sammlung und Behandlung an Bord

(1) Bilgenwasser gemäß Artikel 1 Buchstabe d, das aus den dort genannten Bereichen an Bord des Schiffes stammt, gilt nur dann als Bilgenwasser, wenn das ölhaltige Wasser während des Betriebs und der Instandhaltung des Schiffes entstanden ist und nicht mit anderen Stoffen als Öl verunreinigt ist. Anderweitig verunreinigtes Bilgenwasser gilt als übriger Sonderabfall im Sinne des Artikels 8.01 Buchstabe e.

Der Schiffsführer hat sicherzustellen, dass öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle an Bord getrennt in dafür vorgesehenen Behältern beziehungsweise Bilgenwasser in den Maschinenraumbilgen gesammelt werden.

Die Behälter sind an Bord so zu lagern, dass auslaufende Stoffe leicht und rechtzeitig erkannt und zurückgehalten werden können.

(2) Es ist verboten,

a. an Deck gestaute lose Behälter als Altölsammelbehälter zu verwenden;

b. Abfälle an Bord zu verbrennen;

c. öl- und fettlösende oder emulgierende Reinigungsmittel in die Maschinenraumbilgen einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Mittel, die die Reinigung des Bilgenwassers durch die Annahmestellen nicht erschweren.

Stand: 28. Dezember 2022

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 2.03 Ölkontrollbuch, Abgabe an Annahmestellen

(1) Jedes motorgetriebene Fahrzeug muss, soweit es Gasöl verwendet, ein gültiges Ölkontrollbuch an Bord haben, das von der zuständigen Behörde nach dem Muster des Anhangs I ausgestellt wird. Dieses Kontrollbuch ist an Bord aufzubewahren. Nach seiner Erneuerung muss das vorhergehende Kontrollbuch mindestens sechs Monate nach der letzten Eintragung an Bord aufbewahrt werden.

(2) Die öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle sind in regelmäßigen, durch den Zustand und den Betrieb des Fahrzeugs bestimmten Zeitabständen an die Annahmestellen gegen Nachweis abzugeben. Der Nachweis besteht aus einem Vermerk der Annahmestelle im Ölkontrollbuch.

(3) Seeschiffe, die ein Öltagebuch nach dem Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) haben, sind von der Führung des Ölkontrollbuchs nach Absatz 1 befreit.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Kapitel III - Organisation und Finanzierung der Entsorgung von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen

Artikel 3.01 Begriffsbestimmungen

Artikel 3.02 Innerstaatliche Institution

Artikel 3.03 Erhebung der Entsorgungsgebühr

Artikel 3.04 Kontrolle der Erhebung der Entsorgungsgebühr und der Kosten der Annahme und Entsorgung

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 3.01 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels bedeutet der Ausdruck

a. "Schiffsbetreiber"
diejenige natürliche oder juristische Person, die die laufenden Ausgaben im Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb, insbesondere für den Kauf des verwendeten Kraftstoffs trägt, ersatzweise der Schiffseigner;

b. "SPE-CDNI"
elektronisches Zahlungssystem, das Konten (ECO-Konten), Magnetkarten (ECO-Karten) und mobile elektronische Terminals umfasst.

Stand: 01. Januar 2011

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 3.02 Innerstaatliche Institution

Die innerstaatliche Institution erhebt die Entsorgungsgebühr und legt der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle Vorschläge zur Festlegung des innerstaatlich erforderlichen Netzes der Annahmestellen vor. Sie hat ferner insbesondere die Aufgabe, nach einem international einheitlichen Muster regelmäßig die Mengen der entsorgten öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle und die Summe der erhobenen Entsorgungsgebühren zu erfassen. Die innerstaatliche Institution oder die zuständige Behörde überwacht die Kosten der Entsorgung. Die innerstaatliche Institution ist in der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle vertreten und hat insbesondere die von dieser Stelle festgestellten vorläufigen und endgültigen Finanzausgleichsbeträge zum festgesetzten Zeitpunkt an andere innerstaatliche Institutionen zu erbringen.

Stand: 01. Januar 2011

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 3.03 Erhebung der Entsorgungsgebühr

(1) Die Entsorgungsgebühr beträgt 10,00 Euro (zuzüglich MwSt.) pro 1 000 l gelieferten Gasöls. Das Volumen des verkauften Gasöls entspricht dem Volumen bei 15°C.

(2) Schuldner der Entsorgungsgebühr ist der Schiffsbetreiber.

(3) Die Entsorgungsgebühr wird beim Bunkern fällig. Sie muss als Transaktionssumme proportional zur gelieferten Gasölmenge sein.

(4) Die Entsorgungsgebühr wird über das SPE-CDNI entrichtet. Das SPE-CDNI wird von den innerstaatlichen Institutionen betrieben.

(5) Das Verfahren zur Entrichtung der Entsorgungsgebühr mittels SPE-CDNI beruht auf dem Grundsatz der Zahlung eines angemessenen Betrages durch den Schiffsbetreiber an eine innerstaatliche Institution, mit der die künftig geschuldeten Entsorgungsgebühren beglichen werden. Das Verfahren umfasst folgende Bestandteile:

a. die Eröffnung eines ECO-Kontos durch den Schiffsbetreiber oder seinen Beauftragten bei der innerstaatlichen Institution seiner Wahl;

b. die Ausstellung einer oder mehrerer ECO-Karten, die zu dem an der Gebührentransaktion beteiligten ECO-Konto Zugang geben, durch diese innerstaatliche Institution;

c. die Überweisung eines ausreichenden Betrages durch den Schiffsbetreiber oder seinen Beauftragten zugunsten des betreffenden ECO-Kontos auf das Bankkonto der betreffenden innerstaatlichen Institution zur Zahlung der Entsorgungsgebühr;

d. die Abbuchung der Entsorgungsgebühr vom betreffenden ECO-Konto beim Bunkern mittels ECO-Karte und die Abwicklung der Transaktion über ein mobiles elektronisches Terminal durch die Bunkerstelle. Hierfür händigt der Schiffsführer der Bunkerstelle während des Bunkervorgangs die ECO-Karte aus.

(6) Abweichend von Absatz 4 erfolgt die Entrichtung der Entsorgungsgebühr durch den Schiffsbetreiber in den folgenden Fällen im Wege eines schriftlichen Verfahrens:

a. das SPE-CDNI ist defekt oder außer Betrieb;

b. der Schiffsführer legt keine ECO-Karte vor oder die vorgelegte ECO-Karte ist ungültig;

c. das Guthaben auf dem ECO-Konto ist nicht ausreichend.

(7) In den unter Absatz 6 genannten Fällen übermittelt die Bunkerstelle der innerstaatlichen Institution des Landes, in dem das Bunkern stattgefunden hat, innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als sieben Kalendertagen die Angaben, die für die Entrichtung der Entsorgungsgebühr in Bezug auf die entsprechende Lieferung von Gasöl erforderlich sind. Die innerstaatliche Institution trifft die erforderlichen Maßnahmen für die Erhebung der geschuldeten Gebühren. Gegebenenfalls kann sie den Vorgang einer der anderen nationalen Institutionen übergeben.

(8) Für Transaktionen, die unter Absatz 6 Buchstabe b und c fallen, hat der Schiffsbetreiber an die forderungsstellende innerstaatliche Institution Verwaltungsgebühren zu entrichten; die Höhe dieser Gebühren wird von der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle für alle Vertragsparteien einheitlich festgelegt.

(9) Eine innerstaatliche Institution kann in Einzelfällen, in denen die Anwendung des Verfahrens laut Absatz 4 und 5 im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit der Entrichtung aus Sicht dieser innerstaatlichen Institution nicht angemessen ist, einzelne Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Lieferung von Gasöl und die Entrichtung der Entsorgungsgebühr treffen. Diese Ausnahmeregelungen, die der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle bekannt zu machen sind, müssen den sonstigen Bestimmungen dieses Kapitels entsprechen.

(10) Die Einzelheiten der in diesem Artikel genannten Verfahren sind nach Abstimmung in der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle innerstaatlich festzulegen.

Stand: 01. Januar 2023

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 3.04 Kontrolle der Erhebung der Entsorgungsgebühr und der Kosten der Annahme und Entsorgung

(1) Bei jedem Bezug von Gasöl ist durch die Bunkerstelle ein Bezugsnachweis für Gasöl auszufertigen. Dieser soll mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name des Fahrzeugs, einheitliche europäische Schiffsnummer oder eine andere Angabe zur eindeutigen Identifizierung des Fahrzeugs, Name des Schiffsbetreibers oder des Schiffsführers, bezogene/abgegebene Gasölmenge (in Liter entsprechend dem Volumen bei 15°C, auf den nächsten vollen Liter gerundet), Ort und Datum, Unterschrift des Schiffsführers und der Bunkerstelle.

(2) Die vom SPE-CDNI für die Gebührentransaktion ausgegebene Quittung ist dem Bezugsnachweis beizufügen. Eine Kopie des Bezugsnachweises und der Quittung erhält der Schiffsführer, der sie mindestens zwölf Monate an Bord aufzubewahren hat. Eine weitere Ausfertigung des Bezugsnachweises und der Quittung verbleibt mindestens zwölf Monate bei der Bunkerstelle.

(3) Bei Anwendung des schriftlichen Verfahrens nach Artikel 3.03 Absatz 6 vermerkt die Bunkerstelle auf dem Bezugsnachweis, dass der Schiffsbetreiber die Entsorgungsgebühr nicht entrichtet hat.

(4) Die Übereinstimmung zwischen den von den Fahrzeugen bezogenen Gasölmengen und der Summe der entrichteten Entsorgungsgebühren wird durch die innerstaatliche Institution oder durch die zuständige Behörde anhand der von den Bunkerstellen vorzulegenden Bezugsnachweisen für Gasöl kontrolliert.

(5) Die zuständige Behörde kann an Bord der Fahrzeuge die Entrichtung der Entsorgungsgebühr sowie die entsorgten Mengen der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle, insbesondere durch Vergleich der in den geeigneten Borddokumenten eingetragenen Fahrten mit den im Bezugsnachweis für Gasöl enthaltenen Aufgaben kontrollieren.

(6) Die innerstaatliche Institution oder die zuständige Behörde kann bei den Annahmestellen die Angaben über die entsorgten Mengen sowie die Kosten der Entsorgung anhand der geeigneten Dokumente kontrollieren.

(7) Die innerstaatliche Institution oder die zuständige Behörde kann bei den Bunkerstellen die Angaben über die an gebührenpflichtige Schiffe gelieferten Mengen an Gasöl kontrollieren.

(8) Die Einzelheiten der in diesem Artikel genannten Verfahren sind nach Abstimmung in der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle innerstaatlich festzulegen.

Stand: 01. Januar 2011

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Kapitel IV - Internationaler Finanzausgleich

Artikel 4.01 Internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle

Artikel 4.02 Vorläufiger Finanzausgleich

Artikel 4.03 Jährlicher Finanzausgleich

Artikel 4.04 Verfahren des Finanzausgleichs

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 4.01 Internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle

(1) Die internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle tritt einmal jährlich im letzten Quartal zusammen, um den Finanzausgleich des vergangenen Jahres zu verabschieden und gegebenenfalls der Konferenz der Vertragsparteien eine Änderung der Höhe der Entsorgungsgebühr sowie eine etwa notwendige Anpassung des vorhandenen Netzes der Annahmestellen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schifffahrt und der Wirtschaftlichkeit der Entsorgung vorzuschlagen. Sie kann jederzeit auf Vorschlag des Sekretariats zusammentreten oder wenn die Vertreter zweier innerstaatlicher Institutionen dies verlangen.

(2) Die internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle legt einheitliche Verfahren und Modalitäten für die Durchführung der vorläufigen und jährlichen Finanzausgleiche fest.

(3) Alle finanziellen Transaktionen im Zusammenhang mit der Entsorgungsgebühr erfolgen in Euro.

Stand: 01. Januar 2011

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 4.02 Vorläufiger Finanzausgleich

(1) Die innerstaatlichen Institutionen melden dem Sekretariat der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle vierteljährlich jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November

a. die Mengen der im vorhergehenden Vierteljahr gesammelten und entsorgten öl- und fetthaltigen Abfälle;

b. die gesamten Annahme- und Entsorgungskosten für die angegebenen Mengen nach Buchstabe a;

c. die Mengen des an die Fahrzeuge abgegebenen Gasöls, für die eine Entsorgungsgebühr zu entrichten ist;

d. die Summe der eingenommenen Entsorgungsgebühren;

e. die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 5 des Übereinkommens.

Die Modalitäten für das Verfahren werden von der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle festgelegt.

(2) Die internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle ermittelt auf der Grundlage der Meldungen nach Absatz 1 sowie unter Zugrundelegung des Ausgleichsverfahrens nach Artikel 4.04 für jedes abgelaufene Vierteljahr einen vorläufigen Finanzausgleich und übermittelt die Beträge innerhalb von zwei Wochen nach Eingang sämtlicher Meldungen nach Absatz 1 an die innerstaatlichen Institutionen.

(3) Die innerstaatlichen Institutionen, die im Rahmen des vierteljährlichen Finanzausgleichs eine Zahlung zu erbringen haben, sind verpflichtet, diese Zahlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Zahlungsaufforderung an die innerstaatlichen Institutionen, denen die Ausgleichszahlung zusteht, zu leisten.

Stand: 01. Januar 2011

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 4.03 Jährlicher Finanzausgleich

(1) Die innerstaatlichen Institutionen legen dem Sekretariat der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle ihre Jahresabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr bis spätestens 15. Oktober des laufenden Jahres vor. Die internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle legt den Finanzausgleich für das Vorjahr bei ihrer ordentlichen Sitzung fest.

(2) Die innerstaatlichen Institutionen sind zur Leistung der aufgrund des endgültigen Finanzausgleichs nach Artikel 4.02 Absatz 3 für das Vorjahr geschuldeten Zahlungen verpflichtet.

Stand: 01. Januar 2011

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 4.04 Verfahren des Finanzausgleichs

(1) Der Finanzausgleich nach den Artikeln 4.02 und 4.03 wird für jede innerstaatliche Institution wie folgt ermittelt:

$$C_n = \frac{Z_n}{\sum Z_n} \bullet \sum X_n - X_n$$

Darin bedeutet

C_n den Ausgleichsbetrag für eine innerstaatliche Institution N.

Vorzeichen positiv:
Die Institution erhält eine Ausgleichszahlung.

Vorzeichen negativ:
Die Institution muss eine Ausgleichszahlung leisten.

X_n die Einnahmen an Entsorgungsgebühren einer innerstaatlichen Institution N nach Artikel 4.02 Absatz 1;

Z_n die tatsächlichen Annahme- und Entsorgungskosten einer innerstaatlichen Institution N nach Artikel 4.02 Absatz 1;

ΣX_n die Summe der Einnahmen an Entsorgungsgebühren aller innerstaatlichen Institutionen;

ΣZ_n die Summe der tatsächlichen Annahme- und Entsorgungskosten aller innerstaatlichen Institutionen.

(2) Ausgleichsbeträge C_n, die geringer sind als ein bestimmter Mindestprozentsatz der Einnahmen einer innerstaatlichen Institution N an Entsorgungsgebühren, werden nicht ausgeglichen. Der Mindestprozentsatz wird von der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle festgelegt.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Teil B - Sammlung, Abgabe und Annahme aus dem Ladungsbereich

Kapitel V Allgemeine Bestimmungen (Artikel 5.01 bis Artikel 5.03)

Kapitel VI Verpflichtungen des Schiffsführers (Artikel 6.01 bis Artikel 6.03)

Kapitel VII Verpflichtungen des Frachtführers, des Befrachters, des Ladungsempfängers und des Betreibers der Umschlagsanlage (Artikel 7.01 bis Artikel 7.09)

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Kapitel V - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5.01 Begriffsbestimmungen

Artikel 5.02 Verpflichtungen der Vertragsstaaten

Artikel 5.03 Seeschiffe

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 5.01 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Teiles bedeutet der Ausdruck:

a. "Einheitstransporte"
Transporte, bei denen im Laderaum oder Ladetank des Fahrzeugs ununterbrochen nachweislich das gleiche Ladegut oder ein anderes Ladegut befördert wird, dessen Beförderung keine vorherige Reinigung des Laderaums oder des Ladetanks erfordert;

aa. "kompatible Transporte": Transporte, bei denen während aufeinanderfolgender Fahrten im Laderaum oder Ladetank des Fahrzeugs nachweislich ein Ladegut befördert wird, dessen Beförderung kein vorheriges Waschen des Laderaums oder des Ladetanks erfordert;“

b. "Restladung"
die flüssige Ladung, die nach dem Löschen ohne Einsatz eines Nachlenzsystems im Ladetank und im Leitungssystem verbleibt, sowie Trockenladung, die nach dem Löschen ohne den Einsatz von Besen, Kehrmaschinen oder Vakuumreinigern im Laderaum verbleibt;

c. "Ladungsrückstände"
die flüssige Ladung, die nicht durch das Nachlenzsystem aus dem Ladetank und dem Leitungssystem entfernt werden kann, sowie trockene Ladung, die nicht durch den Einsatz von Kehrmaschinen, Besen oder Vakuumreinigern aus dem Laderaum entfernt werden kann;

d. "Nachlenzsystem"
ein System nach Anhang II für das möglichst vollständige Entleeren der Ladetanks und des Leitungssystems bis auf nicht lenzbare Ladungsrückstände;

e. "Umschlagsrückstände"
Ladung, die beim Umschlag außerhalb des Laderaums auf das Schiff gelangt;

f. "besenreiner Laderaum"
einen Laderaum, aus dem die Restladung mit Reinigungsgeräten wie Besen oder Kehrmaschinen ohne den Einsatz von saugenden oder spülenden Geräten entfernt worden ist und der nur noch Ladungsrückstände enthält;

g. "nachgelenzter Ladetank"
einen Ladetank, aus dem die Restladung durch den Einsatz eines Nachlenzsystems entfernt worden ist und der nur noch Ladungsrückstände enthält;

h. "vakuumreiner Laderaum"
einen Laderaum, aus dem die Restladung mittels Vakuumtechnik entfernt worden ist und der deutlich weniger Ladungsrückstände enthält als ein besenreiner Laderaum;

i. "Restentladung"
die Beseitigung der Restladung aus den Laderäumen beziehungsweise Ladetanks und Leitungssystemen durch geeignete Mittel (z. B. Besen, Kehrmaschine, Vakuumtechnik, Nachlenzsystem), durch die der Entladungsstandard

"Laderaum besenrein" oder

"Laderaum vakuumrein" oder

"Ladetank nachgelenzt"

erreicht wird, sowie die Beseitigung der Umschlagsrückstände und von Verpackungs- und Stauhilfsmitteln;

j. "Waschen"
die Beseitigung der Ladungsrückstände aus dem besenreinen oder vakuumreinen Laderaum oder aus dem nachgelenzten Ladetank unter Einsatz von Wasserdampf oder Wasser;

k. "waschreiner Laderaum oder Ladetank"
einen Laderaum oder Ladetank, der nach dem Waschen grundsätzlich für jede Ladungsart geeignet ist;

l. "Waschwasser"
das Wasser, das beim Waschen von besenreinen oder vakuumreinen Laderäumen oder von nachgelenzten Ladetanks anfällt. Hierzu wird auch Ballastwasser und Niederschlagswasser gerechnet, das aus diesen Laderäumen oder Ladetanks stammt.

Stand: 28. November 2017

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 5.02 Verpflichtung der Vertragsstaaten

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die infrastrukturellen und sonstigen Voraussetzungen für die Abgabe und Annahme von Restladungen, Umschlagsrückständen, Ladungsrückständen und Waschwasser binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens zu schaffen oder schaffen zu lassen.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 5.03 Seeschiffe

Dieser Teil B gilt nicht für das Laden und Löschen von Seeschiffen

a. in Seehäfen an Seeschifffahrtsstraßen;

b. in Binnenhäfen, die der Europäischen Richtlinie 2019/883/EU[1)] unterliegen.

[1)] Richtlinie 2019/883 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65 und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. 151 vom 07.06.2019, Seite 116 - 142).

Stand: 28. Dezember 2022

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Kapitel VI - Verpflichtungen des Schiffsführers

Artikel 6.01 Verbot der Einbringung und Einleitung

Artikel 6.02 Übergangsbestimmungen

Artikel 6.03 Entladebescheinigung

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 6.01 Verbot der Einbringung und Einleitung

(1) Es ist verboten, von Fahrzeugen aus Teile der Ladung sowie Abfall aus dem Ladungsbereich in die Wasserstraße einzubringen oder einzuleiten.

(2) Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 1 ist Waschwasser mit Ladungsrückständen von Gütern, für die das Einleiten in die Wasserstraße nach Anhang III ausdrücklich gestattet ist, wenn die Bestimmungen dieses Anhanges eingehalten worden sind.

(3) Sind Stoffe, für die in Anhang III ausschließlich eine Abgabe zur Sonderbehandlung vorgeschrieben ist, frei geworden oder drohen sie frei zu werden, muss der Schiffsführer unverzüglich die nächste zuständige Behörde darüber unterrichten. Dabei hat er den Ort des Vorfalls sowie Menge und Art des Stoffes so genau wie möglich anzugeben.

(4) Die zuständige innerstaatliche Behörde beurteilt die Zulässigkeit der Einleitung oder Einbringung von Abfall aus dem Ladungsbereich von Gütern, die nicht im Güterverzeichnis nach Anhang III aufgeführt sind. Sie legt einen vorläufigen Einleitungsstandard fest.

Die Konferenz der Vertragsstaaten prüft diesen Vorschlag und nimmt gegebenenfalls eine Ergänzung des Güterverzeichnisses vor.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 6.02 Übergangsbestimmungen

(1) Während einer Übergangsfrist von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens gilt

a. bezüglich trockener Ladung:

- anstelle eines in Anhang III geforderten Entladungsstandards "vakuumrein" ist der Entladungsstandard "besenrein" zulässig;
- Waschwasser, das gemäß Anhang III in die Kanalisation abzugeben ist, darf in die Wasserstraße eingeleitet werden, wenn der Entladestandard "besenrein" eingehalten worden ist;

b. bezüglich flüssiger Ladung:
das Nachlenzen von Ladetanks nach Artikel 7.04 wird nicht gefordert, jedoch sind vorhandene Systeme so weit wie möglich zu benutzen, selbst wenn diese dem Anhang II noch nicht entsprechen.

(2) Wenn die Voraussetzungen für die Einhaltung des Entladungsstandards "vakuumrein" für die Abgabe des Waschwassers an Annahmestellen oder für das Nachlenzen von Tankschiffen gegeben sind, kann die zuständige innerstaatliche Behörde für ihren Zuständigkeitsbereich oder Teile ihres Zuständigkeitsbereiches schon vor Ablauf der Übergangsfrist vorschreiben, dass die Bestimmungen des Anhangs III für die betreffenden Güterarten uneingeschränkt einzuhalten sind. Sie informiert hierüber im Voraus die Konferenz der Vertragsparteien.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 6.03 Entladebescheinigung

(1a) Jedes Fahrzeug, das im Geltungsbereich dieses Übereinkommens entladen wurde, muss eine gültige Entladebescheinigung an Bord haben, die nach dem Muster in Anhang IV ausgestellt sein muss.

Diese Entladebescheinigung ist nach ihrer Ausstellung mindestens sechs Monate an Bord aufzubewahren.

Bei Fahrzeugen ohne Steuerhaus und Wohnung kann die Entladebescheinigung auch an anderer Stelle als an Bord vom Frachtführer aufbewahrt werden.

(1b) Eine Entladebescheinigung in elektronischem Format kann verwendet werden, sofern

a. der Datenschutz gemäß der Verordnung (EU) 2016/679[1)] (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß vergleichbaren nationalen Vorschriften der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewährleistet ist;

b. eine fälschungssichere Signatur gemäß der Verordnung (EU) 910/2014 (eIDAS)[2)] in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß vergleichbaren nationalen Vorschriften der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorgesehen ist.

c. die Datensicherheit durch Umsetzung entsprechender Vorgaben in den in Buchstabe a genannten Vorschriften gewährleistet ist und damit auch unberechtigter Zugang sicher unterbunden wird;

d. die Überprüfbarkeit der Entladebescheinigung an Bord oder in der Unternehmensbuchführung des Schiffsbetreibers gewährleistet ist;

e. die Überprüfbarkeit in der Unternehmensbuchführung der Identität der Person, die die Entladebescheinigung ausgestellt hat und der Person, die die Annahmestelle betreibt, gewährleistet ist.

Die Entladebescheinigung ist auf Verlangen den Bediensteten der zuständigen Behörden auszuhändigen. Die Entladebescheinigung darf in einer lesbaren elektronischen Fassung zur Verfügung gestellt werden.

(2) Bei der Restentladung sowie bei der Abgabe und Annahme von Abfällen aus dem Ladungsbereich sind die Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmevorschriften des Anhangs III anzuwenden.

(3) Nach dem Beladen darf das Fahrzeug die Fahrt erst dann fortsetzen, wenn sich der Schiffsführer davon überzeugt hat, dass die Umschlagsrückstände entfernt worden sind.

(4) Das Fahrzeug darf nach dem Entladen die Fahrt erst dann fortsetzen, wenn der Schiffsführer in der Entladebescheinigung bestätigt hat, dass die Restladung sowie Umschlagsrückstände übernommen worden sind.

(5) Absatz 4 findet keine Anwendung auf Fahrzeuge, die Einheitstransporte durchführen.

(6) Werden Laderäume oder Ladetanks gewaschen und darf das Waschwasser nach den Entladungsstandards und den Abgabe-/Annahmevorschriften des Anhangs III nicht in das Gewässer eingeleitet werden, darf das Fahrzeug die Fahrt erst dann fortsetzen, wenn der Schiffsführer in der Entladebescheinigung bestätigt hat, dass dieses Waschwasser übernommen oder ihm

eine Annahmestelle zugewiesen worden ist.

(7) Die Absätze 1 und 4 finden keine Anwendung für Schiffe, die nach ihrer Art und Bauweise geeignet sind und eingesetzt werden für:

a. den Transport von Containern,

b. den Transport von beweglicher Ladung (ro-ro), von Stück- und Schwergut bzw. Großgeräten,

c. die Lieferung von Treibstoffen, Trinkwasser und Bordvorräten an See- und an Binnenschiffe (Bevorratungsschiffe),

d. die Sammlung öl- und fetthaltiger Abfälle der See- und Binnenschiffe,

e. den Transport von verflüssigten Gasen (ADN Typ G),

f. den Transport von flüssigem Schwefel (bei 180 °C), Zementpulver, Flugasche und vergleichbaren Gütern, die als Schüttgut oder pumpbare Ladung befördert werden, wobei von einem ausschließlich für die betroffene Güterkategorie geeigneten System für Beladung, Entladung und Lagerung an Bord Gebrauch gemacht wird,

g. den Transport von Sand, Kies oder Baggergut von der Baggerstelle zur Entladestelle, wenn das betroffene Schiff ausschließlich für einen solchen Transport gebaut und eingerichtet ist,

sofern das betreffende Schiff die genannten Güter oder Lasten auch tatsächlich ausschließlich transportiert und als letzte Ladung transportiert hat.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf den Transport gemischter Ladungen mit solchen Schiffen.

Im Einzelfall kann die zuständige Behörde bei Vorlage vergleichbarer Voraussetzungen ein Fahrzeug im Rahmen der Durchführung von Sondertransporten von der Anwendung der Absätze 1 und 4 befreien. Der Nachweis dieser Befreiung ist an Bord des Fahrzeuges mitzuführen.

(8) Die Absätze 1 und 4 finden auch keine Anwendung auf Transporte, bei denen die Entladung in ein Seeschiff erfolgt. Der Schiffsführer hat diese Entladung anhand der entsprechenden Beförderungspapiere nachzuweisen und die Papiere auf Verlangen den Aufsichtsbehörden vorzuzeigen.

[1)] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

[2)] Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

Stand: 28. Dezember 2022

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Kapitel VII - Verpflichtungen des Frachtführers, des Befrachters, des Ladungsempfängers und des Betreibers der Umschlagsanlage

Artikel 7.01 Bescheinigung der Annahme

Artikel 7.02 Bereitstellung des Fahrzeugs

Artikel 7.03 Beladen und Entladen

Artikel 7.04 Ablieferung des Fahrzeugs

Artikel 7.05 Ladungsrückstände und Waschwasser

Artikel 7.06 Kosten

Artikel 7.07 Vereinbarung zwischen dem Befrachter und dem Ladungsempfänger

Artikel 7.08 Übergang der Rechte und Verpflichtungen des Befrachters oder des Ladungsempfängers auf den Betreiber der Umschlagsanlage

Artikel 7.09 Beförderungspapiere

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 7.01 Bescheinigung der Annahme

(1) In der Entladebescheinigung nach Artikel 6.03 bestätigt der Ladungsempfänger dem Fahrzeug die Entladung, die Restentladung und, soweit ihm dies obliegt, das Waschen der Laderäume oder Ladetanks sowie die Annahme von Abfällen aus dem Ladungsbereich oder gegebenenfalls die Zuweisung einer Annahmestelle. Er hat die von ihm und dem Schiffsführer ausgefüllte und unterzeichnete Entladebescheinigung nach ihrer Ausstellung mindestens sechs Monate in Kopie aufzubewahren.

(2) Sofern der Ladungsempfänger das Waschwasser, das nicht in die Wasserstraße eingeleitet werden darf, nicht selbst annimmt, bestätigt der Betreiber der Annahmestelle dem Fahrzeug die Annahme des Waschwassers. Er hat die von ihm, dem Ladungsempfänger und dem Schiffsführer ausgefüllte und unterzeichnete Entladebscheinigung nach ihrer Ausstellung mindestens sechs Monate in Kopie aufzubewahren.

Stand: 02. August 2018

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 7.02 Bereitstellung des Fahrzeugs

(1) Der Frachtführer stellt dem Befrachter das Fahrzeug mit einem solchen Enladungsstandard zur Verfügung, dass die Ladung unbeeinträchtigt befördert und abgeliefert werden kann. Dies ist in der Regel der Fall mit einem Entladungsstandard "Laderaum besenrein" oder "Ladetank nachgelenzt" und wenn das Fahrzeug frei von Umschlagsrückständen ist.

(2) Ein höherer Entladungsstandard oder das Waschen kann im Voraus schriftlich vereinbart werden. Eine Kopie dieser Vereinbarung ist an Bord des Fahrzeuges mindestens bis zum Ausfüllen der Entladebescheinigung nach Entladen und Reinigen des Fahrzeugs mitzuführen.

(3) Mit Beginn des Beladens gilt das Fahrzeug als vom Frachtführer in einem Zustand zur Verfüfung gestellt, der den Erfordernissen nach Absatz 1 oder 2 entspricht.

Stand: 06. Dezember 2016

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 7.03 Beladen und Entladen

(1) Das Beladen und das Entladen eines Fahrzeugs schließen auch die Maßnahmen zur Restentladung und zum Waschen ein, die nach diesem Teil B erforderlich sind. Restladung ist so weit wie möglich der Ladung hinzuzufügen.

(2) Beim Beladen sorgt der Befrachter dafür, dass das Fahrzeug frei von Umschlagsrückständen bleibt. Sind dennoch Umschlagsrückstände entstanden, sorgt der Befrachter nach der Beladung für deren Beseitigung, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart worden.

(3) Beim Entladen sorgt der Ladungsempfänger dafür, dass das Fahrzeug frei von Umschlagsrückständen bleibt. Sind dennoch Umschlagsrückstände entstanden, sorgt der Ladungsempfänger für deren Beseitigung. Umschlagsrückstände sind so weit wie möglich der Ladung hinzuzufügen.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 7.04 Ablieferung des Fahrzeugs

(1) Bei trockener Ladung hat der Ladungsempfänger dafür zu sorgen, dass nach dem Entladen der Laderaum besenrein oder vakuumrein nach den Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmevorschriften des Anhangs III übergeben wird. Er ist verpflichtet, vorhandene Restladungen sowie Umschlagsrückstände des entladenen Fahrzeugs anzunehmen.

Bei flüssiger Ladung hat der Befrachter dafür zu sorgen, dass nach dem Entladen der Ladetank nachgelenzt übergeben wird. Die Entladung einschließlich der Restentladung mit Hilfe eines Nachlenzsystems wird vom Schiffsführer durchgeführt, es sei denn, im Transportauftrag ist etwas anderes vereinbart worden. Die Leitung zur Annahme von Restladung muss mit einem Anschluss entsprechend Muster 1 des Anhangs II versehen sein. Bei Benutzung des bordeigenen Nachlenzsystems des Schiffes darf vor Beginn des Nachlenzvorgangs der Gegendruck in der Rohrleitungsanlage des Ladungsempfängers 3 bar nicht überschreiten. Der Betreiber der Umschlagsanlage ist verpflichtet, die Restladung anzunehmen.

(2) Bei trockener Ladung ist der Ladungsempfänger, bei flüssiger Ladung der Befrachter verpflichtet, für einen waschreinen Laderaum oder Ladetank zu sorgen, wenn das Fahrzeug Güter befördert hat, deren Ladungsrückstände nach den Entladungsstandards und den Abgabe-/Annahmevorschriften des Anhangs III nicht mit dem Waschwasser in das Gewässer eingeleitet werden dürfen. Im Übrigen haben die Verantwortlichen nach Satz 1 für einen waschreinen Laderaum oder Ladetank zu sorgen, wenn dieser vor der Beladung gemäß einer Vereinbarung nach Artikel 7.02 Absatz 2 gewaschen war.

(3)

a. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Laderäume und Ladetanks von Fahrzeugen, die Einheitstransporte durchführen. Der Frachtführer muss dies schriftlich nachweisen können.

b. Absatz 2 findet keine Anwendung auf Laderäume und Ladetanks von Fahrzeugen, die kompatible Transporte durchführen. Der Frachtführer muss dies schriftlich nachweisen können. In diesem Fall muss in der Entladebescheinigung das Feld 6b) angekreuzt werden. Der Nachweis ist bis zur Entladung der kompatiblen Folgeladung an Bord mitzuführen.

c. Falls zum Zeitpunkt der Entladung die Folgeladung noch nicht bekannt ist, aber es sich voraussichtlich um eine kompatible Ladung handeln wird, kann die Anwendung von Absatz 2 hinausgeschoben werden. Der Befrachter (bei flüssiger Ladung) oder der Ladungsempfänger (bei trockener Ladung) muss vorläufig eine Annahmestelle für das Waschwasser bezeichnen, die in die Entladebescheinigung einzutragen ist. Zusätzlich muss in der Entladebescheinigung das Feld 6c) angekreuzt werden. Die Mengenangabe unter Nummer 9 entfällt. Sofern vor Anlauf der in der Entladebescheinigung angegebenen Annahmestelle durch den Frachtführer nachweisbar feststeht, dass die Folgeladung kompatibel ist, muss dies in der Entladebescheinigung in Feld 13 angegeben werden. In diesem Fall braucht nicht gewaschen zu werden. Andernfalls gelten die Bestimmungen zum Waschen uneingeschränkt. Der Nachweis bezüglich der kompatiblen Folgeladung ist bis zur Entladung der kompatiblen Folgeladung an Bord mitzuführen.

(4) Wenn der Ladungsempfänger oder der Befrachter das Fahrzeug nach der vereinbarten Entladezeit oder den vereinbarten Liegetagen nicht entsprechend den Bestimmungen dieses Artikels sowie des Artikels 7.03 abliefert, kann der Frachtführer das Fahrzeug in den vorgeschriebenen Zustand bringen oder bringen lassen. Sämtliche Kosten einschließlich der dadurch entstehenden Liegegelder, soweit diese nicht auf ein Verschulden des Frachtführers zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Ladungsempfängers oder des Befrachters.

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 7.05 Ladungsrückstände und Waschwasser

(1) Bei trockener Ladung ist der Ladungsempfänger verpflichtet, das Waschwasser anzunehmen, das nach dem Waschen entsprechend Artikel 7.04 Absatz 2 entstanden ist, oder nach Rücksprache mit dem Frachtführer dem Schiffsführer eine Annahmestelle zuzuweisen.

(2) Bei flüssiger Ladung ist der Befrachter verpflichtet, dem Frachtführer im Transportauftrag eine Annahmestelle für das Waschwasser zuzuweisen, das nach dem Waschen entsprechend Artikel 7.04 Absatz 2 entsteht.

(3) Die Annahmestelle soll sich in der Nähe der Umschlagsanlage oder auf dem Weg zur nächsten vom Fahrzeug anzulaufenden Umschlagsanlage befinden.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 7.06 Kosten

(1) Bei trockener Ladung hat der Ladungsempfänger die Kosten der Restentladung und des Waschens der Laderäume nach Artikel 7.04 und die Kosten einer Annahme von Waschwasser nach Artikel 7.05 Absatz 1, einschließlich der etwa dadurch entstehenden Kosten für Wartezeiten und Umwege, zu tragen. Das gilt auch für Niederschlagswasser, das in die Laderäume gelangt ist, nachdem die Beladung begonnen hat und bevor die Entladung gemäß Artikel 7.03 Absatz 1 abgeschlossen ist, wenn nicht eine abgedeckte Beförderung vereinbart worden war.

Bei Einheitstransporten für denselben Befrachter hat dieser auf eigene Kosten vor dem Beladen das Niederschlagswasser anzunehmen, das seit dem Ende der vorhergehenden Entladung in die Laderäume gelangt ist.

(2) Bei flüssiger Ladung hat der Befrachter die Kosten der Restentladung und des Waschens der Ladetanks nach Artikel 7.04 und die Kosten der Annahme von Waschwasser nach Artikel 7.05 Absatz 2, einschließlich der etwa dadurch entstehenden Kosten für Wartezeiten und Umwege, zu tragen.

(3) Die Kosten einer Abgabe von Waschwasser aus Laderäumen und Ladetanks, die den vorgeschriebenen Entladungsstandards nicht entsprechen, gehen zu Lasten des Frachtführers.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 7.07 Vereinbarung zwischen dem Befrachter und dem Ladungsempfänger

Befrachter und Ladungsempfänger können untereinander auch eine Vereinbarung über eine Verteilung der Verpflichtungen treffen, die von der in dieser Anlage bestimmten Verteilung der Verpflichtungen abweicht, ohne dass dies Auswirkungen auf den Frachtführer haben darf.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 7.08 Übergang der Rechte und Verpflichtungen des Befrachters oder des Ladungsempfängers auf den Betreiber der Umschlagsanlage

Bedient sich der Befrachter oder der Ladungsempfänger beim Beladen oder beim Entladen eines Fahrzeugs einer Umschlagsanlage, gehen die dem Befrachter oder dem Ladungsempfänger zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen nach den Artikeln 7.01 Absatz 1 sowie 7.03, 7.04 und 7.05 auf den Betreiber der Umschlagsanlage über. Bezüglich der Kosten nach Artikel 7.06 gilt dies nur für die Entfernung und Annahme der Umschlagsrückstände.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 7.09 Beförderungspapiere

Der Befrachter gibt in dem Transportauftrag und in den Beförderungspapieren die Bezeichnung und die vierstellige Nummer nach Anhang III für jede Güterart an, die er zum Transport in Auftrag gegeben hat.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Teil C - Sammlung, Abgabe und Annahme von sonstigen Schiffsbetriebsabfällen

Kapitel VIII Begriffsbestimmungen (Artikel 8.01 bis Artikel 8.02)

Kapitel IX Verpflichtungen des Schiffsführers (Artikel 9.01 bis Artikel 9.03)

Kapitel X Verpflichtungen des Betreibers der Annahmestellen (Artikel 10.01)

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Kapitel VIII - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 8.01 Begriffsbestimmungen

Artikel 8.02 Verpflichtungen der Vertragsstaaten

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 8.01 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Teiles bedeutet der Ausdruck:

a. "häusliches Abwasser"
Abwasser aus Küchen, Essräumen, Waschräumen und Waschküchen sowie Fäkalwasser;

b. "Hausmüll"
aus Haushalten und aus der Schiffsgastronomie stammende organische und anorganische Abfälle, jedoch ohne Anteile der anderen definierten Schiffsbetriebsabfälle;

c. "Klärschlamm"
Rückstände, die bei Betrieb einer Bordkläranlage an Bord des Fahrzeugs entstehen;

d. "Slpos"
eim pumpfähiges oder nicht pumpfähiges Gemisch aus Ladungsrückständen und Waschwasserresten, Rost oder Schlamm;

e. "übriger Sonderabfall"
Schiffsbetriebsabfall außer dem öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfall und den unter den Buchstaben a bis d genannten Abfällen;

f. "Kabinenschiff"
ein Fahrgastschiff mit Kabinen für die Übernachtung von Fahrgästen.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 8.02 Verpflichtungen der Vertragsstaaten

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Annahmemöglichkeiten für Hausmüll

a. an den Umschlagsanlagen oder in Häfen,

b. an den Fahrgastschiffsanlegestellen für die dort anlegenden Fahrgastschiffe,

c. an bestimmten Liegestellen und Schleusen für die durchgehende Schifffahrt

bereitzustellen oder bereitstellen zu lassen.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens Annahmestellen für Slops und für den übrigen Sonderabfall in Häfen einzurichten oder einrichten zu lassen.

(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich nach Artikel 4 Absatz 1 dieses Übereinkommens, Annahmestellen für häusliches Abwasser an bestimmten als Stamm- oder Übernachtungsliegeplatz dienenden Anlegestellen einzurichten oder einrichten zu lassen.

Die Annahmestellen an den Liegeplätzen für Schiffe, die unter Artikel 9.01 Absatz 3 fallen, müssen bis zu der in Artikel 9.01 Absatz 3 festgelegten Frist eingerichtet werden.

Stand: 28. Dezember 2022

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Kapitel IX - Verpflichtungen des Schiffsführers

Artikel 9.01 Verbot der Einbringung und Einleitung

Artikel 9.02 Abweichungen vom Einleiteverbot für häusliches Abwasser

Artikel 9.03 Sammlung und Behandlung an Bord, Abgabe an Annahmestellen

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 9.01 Verbot der Einbringung und Einleitung

(1) Es ist verboten, von Fahrzeugen aus Hausmüll, Slops, Klärschlamm und übrigen Sonderabfall in die Wasserstraße einzubringen oder einzuleiten.

(2) Sind die in Absatz 1 genannten Abfälle frei geworden oder drohen sie frei zu werden, muss der Schiffsführer unverzüglich die nächste zuständige Behörde darüber unterrichten. Dabei hat er den Ort des Vorfalls sowie Menge und Art des Stoffes so genau wie möglich anzugeben.

(3) Die Einleitung von häuslichem Abwasser ist für Fahrgastschiffe mit mehr als 12 Fahrgästen und für Kabinenschiffe mit mehr als 12 Schlafplätzen verboten. Dieses Verbot gilt ab dem 01.01.2025 für Kabinenschiffe mit weniger als 50 Schlafplätzen und Fahrgastschiffe, die weniger als 50 Fahrgäste befördern dürfen.

(4) Das Verbot gilt nicht für Fahrgastschiffe, die

- nicht den technischen Vorschriften über die Ausrüstungspflicht mit Sammeltanks für häusliche Abwässer oder Bordkläranlagen unterliegen oder
- für diese Vorschrift über eine Einzelausnahmegenehmigung verfügen,

in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder der Richtlinie (EU) 2016/1629[1)].

(5) Das Verbot nach Absatz 3 gilt nicht für Seeschiffe in Seehäfen an Seeschifffahrtsstraßen, die den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) unterliegen.

[1)] Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG.

Stand: 28. Dezember 2022

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 9.02 Abweichungen vom Einleiteverbot für häusliches Abwasser

Die Vertragsstaaten können für Schiffe nach Artikel 9.01 Absatz 3, für die die Einhaltung des Einleiteverbotes für häusliches Abwasser praktisch schwer durchführbar ist oder unzumutbar hohe Kosten verursacht, ein geeignetes Verfahren für Ausnahmemöglichkeiten vereinbaren und die Bedingungen festlegen, unter denen diese Ausnahmen als gleichwertig angesehen werden können.

Stand: 06. Dezember 2016

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 9.03 Sammlung und Behandlung an Bord, Abgabe an Annahmestellen

(1) Der Schiffsführer hat sicherzustellen, dass die in Artikel 9.01 Absatz 1 genannten Abfälle getrennt gesammelt und abgegeben werden. Hausmüll ist wenn möglich getrennt nach Papier, Glas, Hartplastik/Hartkunststoffen, Verpackungsabfällen (Kunststoff, Metall und Getränkekartons), Restmüll und sonstigen Abfällen abzugeben.

(2) Das Verbrennen der in Artikel 9.01 Absatz 1 genannten Abfälle an Bord ist verboten.

(3) Die Betreiber von Fahrgastschiffen, die über Bordkläranlagen nach Anhang V verfügen, haben für die ordnungsgemäße Abgabe des Klärschlamms gegen Nachweis gemäß den innerstaatlichen Vorschriften in geeigneter Weise selbst zu sorgen.

(4) Der Schiffsführer eines unter Artikel 9.01 Absatz 3 vom Verbot der Einleitung häuslicher Abwässer betroffenen Fahrgastschiffes hat sicherzustellen, dass die häuslichen Abwässer an Bord des Fahrzeugs in geeigneter Weise gesammelt und bei einer Annahmestelle oder -anlage nach Artikel 8.02 Absatz 3 abgegeben werden, sofern das Fahrgastschiff nicht über eine Bordkläranlage nach Artikel 9.01 Absatz 4 verfügt.

(5) Die in Absatz 1 genannten gesammelten Abfälle sind an Bord in geeigneten Sammelbehältern zu lagern, die mit entsprechenden Piktrogrammen gekennzeichnet sind.

Stand: 28. Dezember 2022

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Kapitel X - Verpflichtungen des Betreibers der Annahmestelle

Artikel 10.01 Annahme durch die Annahmestellen

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Artikel 10.01 Annahme durch die Annahmestellen

(1) Der Betreiber der Annahmestelle hat sicherzustellen, dass die in Artikel 9.01 Absatz 1 genannten Abfälle getrennt abgegeben werden können.

(2) Der Betreiber der Annahmestelle muss dem Schiffsführer die Abgabe von Slops gemäß den innerstaatlichen Vorschriften bescheinigen.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Anhänge der Anwendungsbestimmung

Anhang I (PDF, intern)
Muster für das Ölkontrollbuch

Anhang II
Anforderungen an das Nachlenzsystem

Anhang III
Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmevorschriften für die Zulässigkeit der Einleitung von Waschwasser mit Ladungsrückständen

Anhang IV
Muster Entladebescheinigung **Trockenschifffahrt** (PDF, intern) / **Tankschifffahrt** (PDF, intern)

Anhang V
Grenz- und Überwachungswerte für Bordkläranlagen von Fahrgastschiffen

Stand: 01. Januar 2018

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Ölkontrollbuch*)

*) gültig ab 01. Dezember 2019. Es ist möglich, die bereits gedruckten Exemplare des Musters für das Ölkontrollbuch zu verwenden, bis der Bestand erschöpft ist.

Laufende Nr.: _____

Art des Fahrzeugs

Name des Fahrzeugs

einheitliche europäische Schiffsnummer: _____

Ort der Ausstellung: _____

Datum der Ausstellung: _____

Dieses Buch enthält _____ Seiten

Stempel und Unterschrift der Behörde, die dieses Ölkontrollbuch aufgestellt hat _____

Ausstellung der Ölkontrollbücher

Das erste Ölkontrollbuch, versehen auf Seite 1 mit der laufenden Nummer 1, wird nur von einer zuständigen Behörde gegen Vorlage des gültigen Schiffsattestes oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses ausgestellt. Sie trägt auch die auf Seite 1 vorgesehenen Angaben ein.

Alle nachfolgenden Kontrollbücher werden von einer zuständigen Behörde mit der Folgenummer nummeriert und ausgegeben. Sie dürfen jedoch nur gegen Vorlage des vorhergehenden Kontrollbuches ausgehändigt werden. Das vorhergehende Kontrollbuch wird unaustilgbar "ungültig" gekennzeichnet. Nach seiner Erneuerung muss das vorhergehende mindestens sechs Monate nach der letzten Eintragung an Bord aufbewahrt werden.

1. **Akzeptierte öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle**

1.1 Altöl _____ l

1.2 Bilgenwasser aus

Maschinenraum hinten _____ l

Maschinenraum vorne _____ l

Andere Räume _____ l

1.3 Andere öl- oder fetthaltige Abfälle

Altlappen _____ kg

Altfett _____ kg

Altfilter _____ Stück

Gebinde _____ Stück

2. Bemerkungen:

2.1 Nicht akzeptierte Abfälle

_____

_____

_____

2.2 Andere Bemerkungen:

_____

_____

_____

Ort _____ Datum _____

_____

Stempel und Unterschrift der Annahmestelle

Anhang II - Anforderungen an das Nachlenzsystem (Artikel 5.01 Buchstabe d)

(1) Das Nachlenzsystem muss auf dem Schiff fest installiert sein.

(2) Der Landanschluss der Lade- und Löschleitung, über den geladen oder gelöscht wird, muss mit einer Vorrichtung zur Abgabe von Restladung nach **Muster 1** versehen sein.

(3) Das Nachlenzsystem muss vor seiner Inbetriebnahme mit Wasser als Prüfmittel von einer von den zuständigen Behörden zugelassenen Prüfstelle geprüft werden. Prüfung und Bestimmung der Restmengen erfolgen nach **Muster 2**. Sollte das System später umgebaut werden, ist vor erneuter Inbetriebnahme die gleiche Prüfung durchzuführen.

Folgende Restmengen dürfen nicht überschritten werden:

i. bei Doppelhüllenschiffen

a. 5 Liter im Durchschnitt pro Ladetank,

b. 15 Liter pro Rohrleitungssystem.

ii. bei Einhüllenschiffen

a. 20 Liter im Durchschnitt pro Ladetank,

b. 15 Liter pro Leitungssystem.

Die als Ergebnis der Prüfung beim Nachlenzen festgestellten Restmengen müssen in einem Nachweis entsprechend **Muster 3** (PDF, intern) eingetragen werden. Dieser Nachweis muss an Bord des Schiffes mitgeführt werden.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Muster 1 - Vorrichtung zur Abgabe von Restmengen

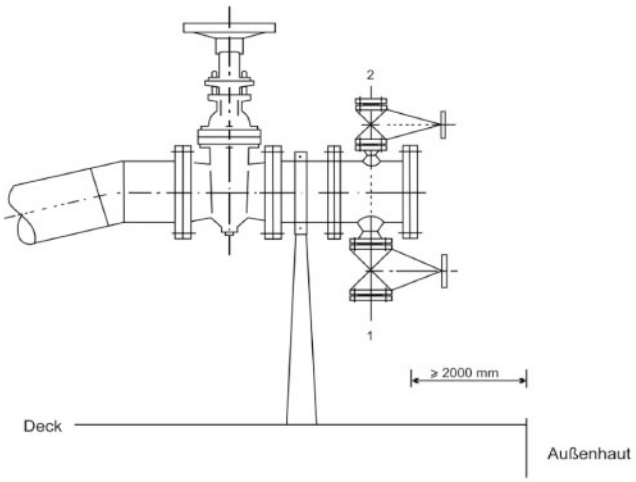

Anschluss für die Abgabe von Restmengen.

Anschluss gemäß den Normen:

- EN 14 420-6 DN 50 (männliche Verbindung) oder
- EN 14 420-7 DN 50 (männliche Verbindung).

Anschlüsse/Kupplungen, die höheren oder gleichwertigen Sicherheitsanforderungen genügen, dürfen alternativ verwendet werden.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Muster 2 - Prüfung des Nachlenzsystems

(1) Vor Beginn der Prüfung müssen die Ladetanks und die zugehörigen Rohrleitungen sauber sein. Die Ladetanks müssen ohne Risiko betreten werden können.

(2) Während der Prüfung dürfen Krängung und Trimm des Schiffes nicht oberhalb der normalen Betriebswerte liegen.

(3) Während der Prüfung muss ein Gegendruck von mindestens 300 kPA (3 bar) an der Abgabevorrichtung der Löschleitung gewährleistet sein.

(4) Die Prüfung muss umfassen:

a. das Füllen der Ladetanks mit Wasser, bis sich die Ansaugöffnung im Ladetank unter Wasser befindet;

b. das Leerpumpen der Ladetanks und das Entleeren der Ladetanks und der zugehörigen Rohrleitungen mit Hilfe des Nachlenzsystems;

c. das Sammeln der Wasserrückstandsmengen an folgenden Stellen:

- in der Nähe der Ansaugöffnung;
- auf dem Boden des Ladetanks, in dem Wasser zurückgeblieben ist;
- am niedrigsten Punkt der Löschpumpe;
- an den niedrigsten Punkten der zugehörigen Rohrleitungen bis zur Abgabevorrichtung.

(5) Die Menge des nach Absatz 4 Buchstabe c gesammelten Wassers muss genau ermittelt und im Nachweis über die Prüfung nach Muster 3 eingetragen sein.

(6) Die zuständige Behörde oder die anerkannte Klassifikationsgesellschaft muss alle für die Prüfung erforderlichen Betriebsvorgänge im Nachweis der Prüfung festlegen.

Dieser Nachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Trimm des Schiffes während der Prüfung;
- Krängung des Schiffes während der Prüfung;
- Reihenfolge, in der die Ladetanks gelöscht werden;
- Gegendruck an der Abgabevorrichtung;
- Restmenge pro Ladetanks;

- Restmenge pro Rohrleitungssystem;
- Dauer des Nachlenzvorgangs;
- ausgefüllter Ladetankplan.

Stand: 19. Dezember 2003

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Anhang II
Muster 3

Nachweis

über die Prüfung des Nachlenzsystems

Zugelassene Prüfstelle/Name: .....

Anschrift: .....

.....

1. Name des Schiffes: .....
2. Amtliche Schiffsnummer oder Eichzeichen: .....
3. Tankschiff des Typs: .....
4. Zulassungszeugnisnummer: .....
5. Datum der Prüfung: .....
6. Ort der Prüfung: .....
7. Anzahl der Ladetanks: .....
8. Während der Prüfung wurden folgende Restmengen gemessen:

   Ladetank 1: _____ Liter Ladetank 2: _____ Liter

   Ladetank 3: _____ Liter Ladetank 4: _____ Liter

   Ladetank 5: _____ Liter Ladetank 6: _____ Liter

   Ladetank 7: _____ Liter Ladetank 8: _____ Liter

   Ladetank 8: _____ Liter Ladetank 10: _____ Liter

   Ladetank 11: _____ Liter Ladetank 12: _____ Liter

   Durchschnitt pro Ladetank: _____ Liter

   Rohrleitungssystem 1: _____ Liter

   Rohrleitungssystem 2: _____ Liter

9. Während der Prüfung war der Gegendruck an der Abgabevorrichtung: _____ kPA.
10. Die Ladetanks wurden in nachstehender Reihenfolge gelöscht:

    Ladetank _____ Ladetank _____ Ladetank _____ Ladetank _____ Ladetank _____ Ladetank _____

    Ladetank _____ Ladetank _____ Ladetank _____ Ladetank _____ Ladetank _____ Ladetank _____
11. Der Trimm des Schiffes während der Prüfung war _____ m, und die Krängung des Schiffes während der Prüfung war _____ m nach Steuerbord/Backbord.
12. Der ganze Nachlenzvorgang dauerte _____ Stunden.

Stempel

_____ (Datum)

_____ (Name und Unterschrift des Prüfers)

Anhang III - Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmevorschriften für die Zulässigkeit der Einleitung von Waschwasser mit Ladungsrückständen

(Ausgabe 2018)

Bestimmungen zur Anwendung der Tabelle

Für die Einleitung von Waschwasser[1)] mit Ladungsrückständen aus Laderäumen oder Ladetanks, die den in Teil B Artikel 5.01 der Anwendungsbestimmung definierten Entladungsstandards entsprechen, sind abhängig von dem Ladungsgut und dem Entladungsstandard der Laderäume und Ladetanks in der folgenden Tabelle die Abgabe-/Annahmevorschriften angegeben. Die Spalten der Tabelle haben folgende Bedeutung:

1. Spalte 1:
   Angabe der Güternummer nach dem einheitlichen Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik (NST) mit einer geringfügigen Änderung der Zuordnung der Güter zu den Güternummern aufgrund der chemischen Beschaffenheit und der Umwelt-Risikobewertung.

2. Spalte 2:
   Güterart, Beschreibung nach NST mit einer geringfügigen Umsortierung aufgrund der chemischen Beschaffenheit und der Umwelt-Risikobewertung.

3. Spalte 3:
   Einleitung des Waschwassers in das Gewässer erlaubt unter der Bedingung, dass vor dem Waschen der jeweils geforderte Entladungsstandard
   A: besenrein oder nachgelenzt in den Laderäumen oder Ladetanks
   oder
   B: vakuumrein in den Laderäumen

   eingehalten worden ist.

4. Spalte 4:
   Abgabe des Waschwassers

   a. durch Einleitung in eine dafür geeignete Kanalisation (zu einer Kläranlage) oder
   b. durch Abfuhr zu einer Kläranlage oder
   c. in eine Wasseraufbereitungsanlage beim Ladungsempfänger oder der Umschlagsanlage oder der Waschwasserannahmestelle über die dafür vorgesehenen Anschlüsse

   unter der Bedingung, dass vor dem Waschen der jeweils geforderte Entladungsstandard

   A: besenrein oder nachgelenzt in den Laderäumen oder Ladetanks
   oder
   B: vakuumrein in den Laderäumen

   eingehalten worden ist.

Enthält das Waschwasser absetzbare Substanzen (wie z. B. Partikel oder Sand), die die Kanalisation zusetzen können, sind diese Substanzen vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation nach Möglichkeit mittels geeigneter Mittel und Techniken abzuscheiden (z. B. in einem Absetzbecken oder über Koaleszenzabscheider).

Die unter den Buchstaben a bis c genannten Annahmestellen (Kläranlage oder Wasseraufbereitungsanlage) müssen, sofern die innerstaatlichen Bestimmungen der Vertragsparteien dies vorsehen, zugelassen sein.

5. Spalte 5:
   Abgabe des Waschwassers an Annahmestellen zur Sonderbehandlung S. Das Behandlungsverfahren hängt von der Art des Ladungsgutes ab, in der Regel Abfuhr des Waschwassers in eine geeignete Behandlungsanlage zur Aufbereitung (keine Abgabe an eine kommunale Kläranlage). Sofern durch eine entsprechende Bemerkung in Spalte 6 angezeigt, ist auch ein alternatives Verfahren, z. B. Aufspritzen auf die Lagerhaltung, möglich.

   Vor dem Waschen ist auch bei Sonderbehandlung des Waschwassers - sofern technisch möglich - mindestens der Entladungsstandard A (besenrein oder nachgelenzt) einzuhalten.

6. Spalte 6:
   Hinweise zu Anmerkungen in den Fußnoten.

7. Die Abgabe des Waschwassers in Anwendung der Entladungsstandards erfolgt entsprechend der Angaben in den Spalten 3 bis 6.
   Ein "X" in Spalte 3 oder 4 bedeutet, dass es verboten ist, Waschwasser auf diesem Weg zu entsorgen.
   Ist in Spalte 4 keine Angabe vorhanden, kann die Abgabe des Waschwassers dennoch auf diesem Weg erfolgen, sofern mindestens der in Spalte 3 angeführte Entladungsstandard eingehalten wird (ein strengerer Entladungsstandard ist immer erlaubt).

8. Weitere Hinweise zur Anwendung der Tabelle

   a. Entsprechen die Laderäume oder Ladetanks vor dem Waschen nicht mindestens dem geforderten Entladungsstandard A oder B, ist eine Abgabe des Waschwassers zur Sonderbehandlung S erforderlich.

   b. Liegen Ladungsrückstände aus verschiedenen Gütern vor, richtet sich die Entsorgung nach dem Gut mit der strengsten Abgabe-/Annahmevorschrift in der Tabelle. Hierbei sind auch die dem Waschwasser zugesetzten Hilfsstoffe (z. B. Reinigungsmittel) zu berücksichtigen. Waschwasser, das Reinigungsmittel enthält, darf nicht ins Gewässer eingeleitet werden.

   c. Für die in Anhang III aufgeführten Güter, die mit Mineralöl oder anderen Stoffen verunreinigt sind, die eine Sonderbehandlung nach Anhang III erfordern, ist bei der Reinigung der Ladetanks oder der Laderäume eine Sonderbehandlung S des Waschwassers erforderlich.

   d. Bei Beförderung von Versandstücken wie zum Beispiel Fahrzeugen, Containern, Großpackmitteln, palettierter und verpackter Ware richtet sich die Abgabe-/Annnahmevorschrift nach den in diesen Versandstücken enthaltenen losen oder flüssigen Gütern, wenn infolge von Beschädigungen oder Undichtigkeiten Güter ausgelaufen oder ausgetreten sind.

   e. Niederschlagswasser und Ballastwasser aus waschreinen Laderäumen und Ladetanks kann in das Gewässer eingeleitet werden.

      Niederschlagswasser und Ballastwasser aus nicht waschreinen Laderäumen und Ladetanks kann in das Gewässer eingeleitet werden, wenn der in Spalte 3 geforderte Entladungsstandard nach dem Entladen des zuletzt beförderten Produkts eingehalten worden ist.

   f. Waschwasser von besenreinen Gangborden und von sonstigen leicht verschmutzten Oberflächen wie z. B. Lukendeckeln, Dächern usw. darf in das Gewässer eingeleitet werden.

   g. Die Abgabe von Waschwasser zur Sonderbehandlung ist, auch wenn in Spalte 5 nicht gefordert, grundsätzlich möglich. Vor dem Waschen ist auch bei Sonderbehandlung des Waschwassers - sofern technisch möglich - mindestens der Entladungsstandard A (besenrein oder nachgelenzt) einzuhalten.

Tabelle 0

Land-, forstwirtschaftliche und verwandte Erzeugnisse (einschl. lebende Tiere)

Tabelle 1
Andere Nahrungs- und Futtermittel

Tabelle 2
Feste mineralische Brennstoffe

Tabelle 3
Erdöl, Mineralöl, -erzeugnisse, Gase

Tabelle 4
Erze und Metallabfälle

Tabelle 5
Eisen, Stahl und NE-Metalle (einschl. Halbzeug)

Tabelle 6
Steine und Erden (einschl. Baustoffe)

Tabelle 7
Düngemittel

Tabelle 8
Chemische Erzeugnisse

Tabelle 9
Fahrzeuge, Maschinen, sonstige Halb- und Fertigwaren, besondere Transportgüter

---

[1)] Beachte bezüglich der Anwendung der Entladungsstandards: Zum Waschwasser gehört auch das Niederschlags- oder Ballastwasser, das aus dem jeweiligen Laderaum oder Ladetank stammt (siehe Begriffsbestimmung in Artikel 5.01 Buichstabe l).

Stand: 28. Dezember 2022

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

0 - Land-, forstwirtschaftliche und verwandte Erzeugnisse (einschl. lebende Tiere)

00 Lebende Tiere

Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
001	**Lebende Tiere (ausgenommen Fische)**				
0010	Lebende Tiere (ausgenommen Fische)	X	A		

01 Getreide

Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
011	**Weizen**				
0110	Weizen	A			
012	**Gerste**				
0120	Gerste	A			
013	**Roggen**				
0130	Roggen	A			
014	**Hafer**				
0140	Hafer	A			
015	**Mais**				
0150	Mais	A			
016	**Reis**				
0160	Reis	A			
019	**Sonstiges Getreide**				
0190	Buchweizen, Hirse, Getreide, nicht spezifiziert, Getreidemischungen	A			

02 Kartoffeln

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
020	**Kartoffeln**				
0200	Kartoffeln	A			

03 Frische Früchte, frisches und gefrorenes Gemüse

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
031	**Zitrusfrüchte**				
0310	Zitrusfrüchte	A			
035	**Sonstige frische Früchte**				
0350	Früchte und Obst, frisch	A			
039	**Frisches und gefrorenes Gemüse**				
0390	Gemüse, frisch oder gefroren	A			

04 Spinnstoffe und textile Abfälle

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
041	**Wolle und sonstige Tierhaare**				
0410	Wolle und sonstige Tierhaare	A			
042	**Baumwolle**				
0421	Baumwolle, Baumwollfasern, Watte	A			
0422	Baumwollabfälle, Linters	A			
043	**Künstliche und synthetische Textilfasern**				
0430	Künstliche und synthetische Textilfasern, z. B. Chemiefasern, Zellwolle	B	A		
045	**Sonstige pflanzliche Textilfasern, Seide**				
0451	Flachs, Hanf, Jute, Kokosfasern, Sisal, Werg	A			
0452	Abfälle von Fasern	B	A		
0453	Seide	A			
0459	Textilfasern, nicht spezifiziert	B	A		
049	**Lumpen und Textilabfälle**				
0490	Lumpen, Putzwolle, Textilabfälle	B	A		

05 Holz und Kork

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
051	**Papier- und anderes Faserholz**				
0511	Faserholz, Papierholz	A			
0512	Holz zur Destillation	A			
052	**Grubenholz**				
0520	Grubenholz	A			1)
055	**Sonstiges Rohholz**				
0550	Rohholz, Stammholz	A			1)
056	**Holzschwellen und anderes bearbeitetes Holz (ausgenommen Grubenholz)**				
0560	Balken, Hölzer für Dielen, für Parkett, Bohlen, Bretter, Sparren, Masten, Pfähle, Stangen, Kantholz, Latten, Parkettbretter, Schnittholz, Schwellen	X	A		
057	**Brennholz, Holzkohle, Kork, Holz- und Korkabfälle**				
0571	Brennholz, Holzabfälle, belastetes Altholz, Holzhackschnitzel, Holzschwarten, Spreißelholz	X	A		
0572	Faschinen	A			
0573	Holzkohle, Holzkohlenbriketts	A			
0574	Kork, roh, Korkabfälle, Korkausschussrinde	A			

06 Zuckerrüben

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
060	**Zuckerrüben**				
0600	Zuckerrüben	A			

09 Sonstige pflanzliche, tierische und verwandte Rohstoffe

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
091	**Rohe Häute und Felle**				
0911	Häute und Felle, roh	X	X	S	
0912	Lederabfälle, Ledermehl	B	A		

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
092	**Natürlicher und synthetischer Kautschuk, roh und regeneriert**				
0921	Guttapercha, roh, Kautschuk, natürlich oder synthetisch, Kautschukmilch, Latex	B	A		
0922	Kautschukregenerat	B	A		
0923	Kautschukabfälle, Kautschukwaren, alt, abgängig	B	A		
099	**Sonstige pflanzliche und tierische Rohstoffe, nicht zur Ernährung (ausgenommen Zellstoff und Altpapier)**				
0991	Pflanzliche Rohstoffe, z. B. Bambus, Bast, Espartogras, Farbhölzer, Harze, Kopal, Polsterwatte, -wolle, Rinden zum Färben, zum Gerben, Saaten, Samen, Sämereien, nicht spezifiziert, Schilf, Seegras	A		S	3)
0992	Tierische Rohstoffe, z. B. Blutkuchen, -mehl, Federn, Knochenmehl	B	A		
0993	Abfälle von pflanzlichen und tierischen Rohstoffen	A			
0994	Abfälle von tierischen Rohstoffen	X	A		

Bemerkungen:

1) garantiert unbehandelt

2) für gebeiztes Saatgut: S

Stand: 01. Januar 2018

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

1 - Andere Nahrungs- und Futtermittel

11 Zucker

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
111	**Rohzucker**				
1110	Rohzucker (Rohr-, Rübenzucker)	X	A		
112	**Raffinierter Zucker**				
1120	Zucker, raffiniert, Kandiszucker	X	A		
113	**Melasse, Sirup, Kunsthonig**				
1130	Melasse, Sirup, Kunsthonig	X	A		
114	**Glucose, Fructose, Maltose**				
1140	Glucose (= Dextrose = Traubenzucker), Fructose, Maltose	X	A		
115	**Zuckerwaren**				
1150	Zuckerwaren	X	A		

12 Getränke

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
121	**Most und Wein aus Weintrauben**				
1210	Most und Wein aus Weintrauben	A			
122	**Bier**				
1220	Bier	A			
125	**Sonstige alkoholische Getränke**				
1250	Alkoholische Getränke, z. B. Branntwein, unvergällt, Fruchtwein, Most, Obstwein, Spirituosen	A			
128	**Alkoholfreie Getränke**				
1281	Alkoholfreie Getränke, z. B. Limonade	A			

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
1282	Wasser, natürlich, Mineralwasser, Wasser nicht spezifiziert	A			

13 Genussmittel und Nahrungsmittelzubereitungen, nicht spezifiziert

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
131	**Kaffee**				
1310	Kaffee	A			
132	**Kakao und Kakaoerzeugnisse**				
1320	Kakao und Kakaoerzeugnisse	A			
133	**Tee und Gewürze**				
1330	Tee und Gewürze	A			
134	**Rohtabak und Tabakwaren**				
1340	Rohtabak, Tabak, -waren	A			
136	**Honig**				
1360	Honig	X	A		
139	**Nahrungsmittelzubereitungen, nicht spezifiziert**				
1390	Essig, Hefe, Kaffee-Ersatzmittel, Senf, Suppenkonzentrate, Nahrungsmittelzubereitungen, nicht spezifiziert	X	A		

14 Fleisch, Fische, Fleisch- und Fischwaren, Eier, Milch und Milcherzeugnisse, Speisefette

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
141	**Fleisch, frisch oder gefroren**				
1410	Fleisch, frisch oder gefroren	X	A		
142	**Fische, Schalen- und Weichtiere, frisch, gefroren, getrocknet, gesalzen und geräuchert**				
1420	Fische, Fischerzeugnisse	X	A		
143	**Frische Milch und Sahne**				
1430	Buttermilch, Joghurt, Kefir, Magermilch, Milchgetränke, Molke, Rahm (Sahne)	A			
144	**Andere Milcherzeugnisse**				

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
1441	Butter, Käse, Käsezubereitungen	A			
1442	Milch, kondensiert	A			
1449	Milcherzeugnisse, nicht spezifiziert	A			
145	**Margarine und andere Speisefette**				
1450	Margarine, Speisefette, Speiseöle	X	A		
146	**Eier**				
1460	Eier	A			
1461	Eipulver	B	A		
147	**Fleisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert, Fleischkonserven und andere Fleischwaren**				
1470	Fleischwaren: Fleisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert, und andere Fleischwaren	X	A		
1471	Fleischkonserven	A			
148	**Fisch- und Weichtiererzeugnisse aller Art**				
1480	Fischmarinaden, Fischsalate, Fisch-, Weichtiererzeugnisse, nicht spezifiziert	X	A		
1481	Fischkonserven	A			

16 Getreide-, Obst- und Gemüseerzeugnisse, Hopfen

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
161	**Mehl, Grieß und Grütze aus Getreide**				
1610	Getreidemehl, Getreidemehlmischungen, Braunmehl, Grieß, Grütze, Sojamehl	B	A		
162	**Malz**				
1620	Malz, Malzextrakt	A			
163	**Sonstige Getreideerzeugnisse (einschl. Backwaren)**				
1631	Backwaren, Teigwaren aller Art	A			
1632	Getreideflocken, Graupen, Getreideerzeugnisse, nicht spezifiziert	B	A		
1633	Feuchtstärke, Kartoffelstärkemehl, Stärke, -waren, Dextrin (lösliche Stärke), Kleber (Gluten)	X	A		

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
164	**Getrocknetes Obst, Obstkonserven und andere Obsterzeugnisse**				
1640	Obst, getrocknet, Obstkonserven, Obstsäfte, Konfitüren, Marmelade, Obsterzeugnisse, nicht spezifiziert	A			
165	**Getrocknete Hülsenfrüchte**				
1650	Hülsenfrüchte, getrocknet	A			
166	**Getrocknetes Gemüse, Gemüsekonserven und andere Gemüseerzeugnisse**				
1661	Gemüse, getrocknet, Gemüsekonserven, Gemüsesäfte	A			
1662	Gemüseerzeugnisse, nicht spezifiziert, z. B. Kartoffelmehl, Sago, Tapiokamehl	B	A		
167	**Hopfen**				
1670	Hopfen	A			

17 Futtermittel

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
171	**Stroh und Heu**				
1711	Heu, -häcksel, Stroh, -häcksel	A			
1712	Grünmehl, Kleemehl, Luzernemehl, auch pelletiert	B	A		
172	**Ölkuchen und andere Rückstände der Pflanzenölgewinnung**				
1720	Expeller, Extraktionsmehl, -schrot, Ölkuchen, Sojaschrot, auch pelletiert	A, B	A		14)
179	**Sonstige Futtermittel einschl. Nahrungsmittelabfälle**				
1791	Futtermittel, mineralisch, z. B. Calciumphosphat, Dicalciumphosphat (phosphorsaurer Kalk), Kalkmischungen	X	A		
1792	Futtermittel, pflanzlich, z. B. Futterfrüchte, Futtermelasse, Futterwurzeln, Getreidefuttermehl, Glutenfeed, Kartoffelpülpe, Kartoffelschnitzel, Kleber, Kleie, Maniokawurzeln	A, B	A		14)
1793	Futtermittel, tierisch, z. B. Fischmehl, Garnelen, Muschelschalen, auch pelletiert	X	A	S	16)

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
1794	Zuckerrübenschnitzel, ausgelaugt und trocken, auch pelletiert	A			
1795	Futtermittel, pflanzlich, sonstige Abfälle und Rückstände der Nahrungsmittelindustrie, auch pelletiert	X	X	S	
1799	Futtermittel, -zusätze, nicht spezifiziert, auch pelletiert	X	X	S	

18 Ölsaaten, Ölfrüchte, pflanzliche und tierische Öle und Fette (ausgenommen Speisefette)

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
181	**Ölsaaten und Ölfrüchte**				
1811	Baumwollsaat, Erdnüsse, Kopra, Palmkerne, Raps, Rapssaat, Sojabohnen, Sonnenblumensaat, Ölfrüchte, -saaten, nicht spezifiziert	A			
1812	Ölfrüchte, -saaten zur Verwendung als anerkanntes Saatgut	A			
1813	Mehl von ölhaltigen Früchten	B	A		
182	**Pflanzliche und tierische Öle und Fette (ausgenommen Speisefette)**				
1821	Öle und Fette, pflanzlich, z. B. Erdnussöl, Palmkernöl, Sojaöl, Sonnenblumenöl	X	A		
1822	Öle und Fette, tierisch, z. B. von Fischen und Meerestieren, Tran; Talg	X	A		
1823	Industrielle pflanzliche und tierische Öle und Fette, z. B. Firnis, Fettsäure, z. B. Ölsäure (Olein), Palmitinsäure, Stearin,Stearinsäure	X	A		

Bemerkungen:

[14)] wenn Mehl: B

[16)] wenn Abfälle: S

Stand: 01. Januar 2018

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

2 - Feste mineralische Brennstoffe

21 Steinkohle und Steinkohlenbriketts

Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
211	**Steinkohle**				
2110	Anthrazit, Feinwaschberge, Fettkohle, Flammkohle, Gaskohle, Magerkohle, Steinkohle, nicht spezifiziert	A			18)
213	**Steinkohlenbriketts**				
2130	Anthrazitbriketts, Steinkohlenbriketts	A			18)

22 Braunkohle, Braunkohlenbriketts und Torf

Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
221	**Braunkohle**				
2210	Braunkohle, Pechkohle	A			18)
223	**Braunkohlenbriketts**				
2230	Braunkohlenbriketts	A			18)
224	**Torf**				
2240	Brenntorf, Düngetorf, Torfbriketts, Torfstreu, Torf, nicht spezifiziert	A			18)

23 Steinkohlen- und Braunkohlenkoks

Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
231	**Steinkohlenkoks**				
2310	Steinkohlenkoks, Gaskoks, Gießereikoks (Carbon-Koks), Koksbriketts, Schwelkoks	A			18)

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
233	**Braunkohlenkoks**				
2330	Braunkohlenkoks, Braunkohlenkoksbriketts, Braunkohlenschwelkoks	A			[18]

Bemerkungen:

[18] Alternativ ist für den Fall, dass auf eine Reinigung in Verbindung mit dem geforderten Entladungsstandard verzichtet werden soll, auch ein Aufspritzen auf Lagerhaltung möglich.

Stand: 01. Januar 2018

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

3 - Erdöl, Mineralöl-, -erzeugnisse, Gase

31 Rohes Erdöl, Mineralöl

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
310	**Rohes Erdöl, Mineralöl**				
3100	Erdöl, roh, Mineralöl, roh (Rohnaphtha)	X	X	S	

32 Kraftstoffe und Heizöl

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
321	**Motorbenzin und andere Leichtöle**				
3211	Benzin, Benzin-Benzolgemisch	X	X	S	
3212	Mineralleichtöl, Naphtha, Vergaserkraftstoffe, nicht spezifiziert	X	X	S	
323	**Petroleum, Turbinenkraftstoff**				
3231	Petroleum, Heizpetroleum, Leuchtpetroleum	X	X	S	
3232	Kerosin, Turbinenkraftstoff, Düsentreibstoff, nicht spezifiziert	X	X	S	
325	**Gasöl, Dieselöl und leichtes Heizöl**				
3251	Dieselkraftstoff, Dieselöl, Gasöl	X	X	S	
3252	Heizöl, leicht, extra leicht	X	X	S	
3253	Fettsäuremethylester (FAME, Biodiesel)	X	X	S	
327	**Schweres Heizöl**				
3270	Heizöl, mittel, mittelschwer, schwer	X	X	S	

33 Natur-, Raffinerie- und verwandte Gase

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
330	**Natur-, Raffinerie- und verwandte Gase**				
3301	Butadien	X	X	S	
3302	Acetylen, Cyclohexan, gasförmige Kohlenwasserstoffe, Methan, sonstige Naturgase	X	X	S	
3303	Äthylen (= Ethen), Butan, Butylen, Isobutan, Isobutylen, Kohlenwasserstoffgemische, Propan, Propan-Butangemische, Propylen, Raffineriegase, nicht spezifiziert	X	X	S	

34 Mineralölerzeugnisse, nicht spezifiziert

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
341	**Schmieröle und Fette**				
3411	Mineralschmieröle, Motorenöle, Schmierfette	X	X	S	
3412	Altöl, Ablauföl	X	X	S	
343	**Bitumen und bituminöse Gemische**				
3430	Bitumen, Bitumenemulsionen, -lösungen, Bitumenklebmasse, Kaltteer, Kaltasphalt, Pechemulsionen (Kaltbitumen), Pechlösungen, Teeremulsionen, Teerlösungen, bituminöse Gemische, nicht spezifiziert	X	X	S	
349	**Mineralölerzeugnisse, nicht spezifiziert**				
3491	Acetylenkoks, Petroleumkoks (Petrolkoks)	X	X	S	[4]
3492	Carbon Black Oil, Paraffingatsch, Pyrolyseöl, -rückstände (Pyrotar), Schweröl, nicht zum Verheizen	X	X	S	
3493	Paraffin, Transformatorenöl, Wachs, Mineralölerzeugnisse, nicht spezifiziert	X	X	S	

Bemerkungen:

[4] Als Alternative zu „S“ ist ein Aufspritzen auf Lagerhaltung möglich, sofern nationale Bestimmungen dies nicht verbieten. Ist das Aufspritzen auf die Lagerhaltung auf Grund innerstaatlicher Bestimmungen verboten, muss eine Abfuhr des Waschwassers in eine Einrichtung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers erfolgen.

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

4 - Erze und Metallabfälle

41 Eisenerz (ausgenommen Schwefelkiesabbrände)

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
410	**Eisenerze und -konzentrate (ausgenommen Schwefelkiesabbrände)**				
4101	Eisenerze, Hämatitkonzentrate, Raseneisenerz, -stein	A		S	5), 18)
4102	Abfälle und Zwischenerzeugnisse, die bei der Vorbereitung von Erzen für die Metallgewinnung entstanden sind	X	A	S	4), 5)

45 NE-Metallerze, -abbrände, -abfälle und Schrott

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
451	**NE-Metallabfälle, -abbrände, -aschen und -schrott**				
4511	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Aluminium und Aluminiumlegierungen	A, B	A	S	5), 15)
4512	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Blei und Bleilegierungen	X	X	S	
4513	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Kupfer und Kupferlegierungen (Messing)	B	A, B	S	5), 15)
4514	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Zink und Zinklegierungen	B		S	5)
4515	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Zinn und Zinnlegierungen	B	A	S	4), 5)
4516	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Vanadium und Vanadiumlegierungen	B		S	4), 5)

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
4517	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von NE-Metallen und NE-Metalllegierungen, nicht spezifiziert	X	X	S	
4518	Abbrände von NE-Metallerzen	X	X	S	
452	**Kupfererze und -konzentrate**				
4520	Kupfererze, -konzentrate	X	A	S	[4], [5]
453	**Bauxit, Aluminiumerze und -konzentrate**				
4530	Bauxit, auch kalziniert, Aluminiumerze, -konzentrate, Korund, Lepidolitherz	A			[18]
455	**Manganerze und -konzentrate**				
4550	Braunstein, natürlich, Mangancarbonat, natürlich, Mangandioxid, natürlich, Manganerze, -konzentrate	A			[18]
459	**Sonstige NE-Metallerze und -konzentrate**				
4591	Bleierze, -konzentrate	X	X	S	
4592	Chromerze, -konzentrate	X	X	S	[4], [5]
4593	Zinkerze (Galmei), -konzentrate	X	A		[18]
4599	NE-Metallerze, -konzentrate, nicht spezifiziert, z. B. Ilmenit (Titaneisenerz), Kobalterz, Monazit, Nickelerz, Rutil (Titanerz), Zinnerz, Zirkonerz, Zirkonsand	X	X	S	[4]

46 Eisen- und Stahlabfälle und -schrott, Schwefelkiesabbrände

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
462	**Eisen- und Stahlschrott zur Verhüttung**				
4621	Abfälle, Späne, Schrott, zur Verhüttung, z. B. von Eisen- und Stahlblechen, Platinen, Formstahl	X	A		[18]
4622	Sonstiger Eisen- und Stahlschrott, zur Verhüttung, z. B. Achsen, Altbleche, Autowracks, Eisen, alt, abgängig, Eisenstücke aus Abwrackarbeiten, Geschosse, Gusseisenbruch, -stücke, Restblöcke, Schienenstücke, Schwellen, Schrott aus nichtrostendem Stahl	X	A		[18]
4623	Eisenpellets, zur Verhüttung	X	A		[18]
463	**Eisen- und Stahlschrott, nicht zur Verhüttung**				

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
4631	Abfälle, Abfallstücke von Eisen- und Stahlblechen, -platten, Platinen, Formstahl, Abfalleisenspäne, Walztafelabfallenden, sämtlich nicht zur Verhüttung	X	A		[18]
4632	Eisen- und Stahlschrott, nicht zur Verhüttung, z. B. Achsen, Eisenmasse und Stahlmasse, Radreifen, -sätze, Räder, Schienen, Schwellen, Stahlstücke aus Abwrackarbeiten, Wellen aus Stahl	X	A		[18]
465	**Eisenschlacken und -aschen zur Verhüttung**				
4650	Hammerschlag, Walzschlacken, Walzsinter, Eisenschlacken, nicht spezifiziert	X	X	S	
466	**Hochofenstaub**				
4660	Flugstaub, Gichtstaub, Hochofenstaub	X	X	S	
467	**Schwefelkiesabbrände**				
4670	Eisenpyrit, geröstet, Pyritabbrände, Schwefelkiesabbrände, Schwefelkies, geröstet	X	X	S	

Bemerkungen:

[4] Als Alternative zu "S" ist ein Aufspritzen auf Lagerhaltung möglich, sofern nationale Bestimmungen dies nicht verbieten. Ist das Aufspritzen auf die Lagerhaltung auf Grund innerstaatlicher Bestimmungen verboten, muss eine Abfuhr des Waschwassers in eine Einrichtung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers erfolgen.

[5] S für wasserlösliche Metallsalze obligatorisch; schließt Aufspritzen auf Lagerhaltung aus.

[15] wenn Abfälle und Schrott: A, sonst B

[18] Alternativ ist für den Fall, dass auf eine Reinigung in Verbindung mit dem geforderten Entladungsstandard verzichtet werden soll, auch ein Aufspritzen auf Lagerhaltung möglich.

Stand: 01. Januar 2018

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

5 - Eisen, Stahl und NE-Metalle (einschl. Halbzeug)

51 Roheisen, Ferrolegierungen, Rohstahl

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
512	**Roheisen, Spiegeleisen und kohlenstoffreiches Ferromangan**				
5121	Roheisen in Masseln, in Formstücken, z. B. Ferrophosphor, Hämatitroheisen, Roheisen, phosphorhaltig, Spiegeleisen	A		S	6)
5122	Ferromangan mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 %, in Masseln, in Formstücken	A		S	6)
5123	Eisenpulver, Stahlpulver	B		S	6)
5124	Eisenschwamm, Stahlschwamm, Schlackeneisen (Stahlbären, Roheisenbären)	A		S	6)
513	**Ferrolegierungen (ausgenommen kohlenstoffreiches Ferromangan)**				
5131	Eisenlegierungen, nicht spezifiziert	A		S	6)
5132	Ferromangan mit einem Kohlenstoffgehalt bis zu 2 %, Ferromanganlegierungen, nicht spezifiziert	A		S	6)
5133	Ferrosilicium (Siliconmangan), Ferromangansilicium	A		S	6)
515	**Rohstahl**				
5150	Rohstahl in Blöcken, in Brammen, in Formstücken, in Stranggussriegeln	A		S	6)

52 Stahlhalbzeug

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
522	**Stahlhalbzeug**				
5221	Stahlhalbzeug in Blöcken, in Brammen (Stabs), in Knüppeln, in Platinen	A		S	6)
5222	Breitbandstahl in Rollen (Coils)	A		S	6)
5223	Breitbandstahl in Rollen (Coils), zum Auswalzen	A		S	6)
523	**Sonstiges Stahlhalbzeug**				
5230	Luppen, Roh-, Rohrluppen	A		S	6)

53 Stab- und Formstahl, Draht, Eisenbahnoberbaumaterial

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
531	**Stab- und Formstahl**				
5311	Stab- und Formstahl, z. B. H-, I-, T-, U- und andere Spezialprofile, Rund- und Vierkantstahl	A		S	6)
5312	Spundwandstahl	A		S	6)
5313	Betonstahl, z. B. Monierstahl (Moniereisen), Rippentorstahl, Torstahl	A		S	6)
535	**Walzdraht**				
5350	Walzdraht aus Eisen oder Stahl	A		S	6)
537	**Schienen und Eisenbahnoberbaumaterial aus Stahl**				
5370	Eisenbahnoberbaumaterial aus Stahl, z. B. Schienen, Schwellen, Stromschienen aus Stahl mit Teilen aus NE-Metall	A		S	6)

54 Stahlbleche, Weißbleche und -band, Bandstahl, auch oberflächenbeschichtet

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
541	**Stahlbleche und Breitflachstahl**				
5411	Breitflachstahl (Universalstahl)	A		S	6)

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
5412	Bleche in Tafeln oder Rollen (z. B. Coils) aus Stahl, z. B. Dynamobleche, Elektrobleche, Elektroband, Feinbleche, Feinstbleche, Mittelbleche, Blechband, Grob-, Riffel-, Tränen-, Waffel-, Well- und Siebbleche, Panzerplatten	A		S	6)
544	**Bandstahl, auch oberflächenbeschichtet, Weißband, Weißblech**				
5441	Weißband, -blech	A		S	6)
5442	Bandstahl, Stahlstreifen, auch oberflächenbeschichtet	A		S	6)

55 Rohre u. ä. aus Stahl, rohe Gießereierzeugnisse und Schmiedestücke aus Eisen und Stahl

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisaltion	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
551	**Rohre, Rohrverschluss- und -verbindungsstücke aus Stahl, aus Gusseisen**				
5510	Rohre, Rohrverschluss- und -verbindungsstücke, Rohrschlangen aus Stahl, aus Gusseisen	A		S	6)
552	**Rohe Gießereierzeugnisse und Schmiedestücke aus Stahl, aus Gusseisen**				
5520	Form-, Press-, Schmiede-, Stanzstücke aus Stahl, aus Gusseisen	A		S	6)

56 NE-Metalle und NE-Metallhalbzeug

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
561	**Kupfer und Kupferlegierungen**				
5611	Anodenkupfer, Vorkupfer (Konverter-, Schwarzkupfer)	A		S	6)
5612	Kupfer (Elektrolyt-, Raffinadekupfer), Kupferlegierungen, z. B. Bronze, Messing	A		S	6)
562	**Aluminium und Aluminiumlegierungen**				
5620	Aluminium, Aluminiumlegierungen	A		S	6)
563	**Blei und Bleilegierungen**				

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
5630	Blei (Elektrolyt-, Hütten-, Walzblei), Bleilegierungen, Bleistaub, (gemahlenes Rohblei)	X	X	S	
564	**Zink und Zinklegierungen**				
5640	Zink (Boden-, Elektrolyt-, Fein-, Hartzink), Zinklegierungen	A		S	6)
565	**Sonstige NE-Metalle und ihre Legierungen**				
5651	Magnesium, Magnesiumlegierungen	A		S	6)
5652	Nickel, Nickellegierungen	B	A	S	6)
5653	Zinn, Zinnlegierungen	B	A	S	6)
5659	NE-Metalle, NE-Metalllegierungen, nicht spezifiziert	X	X	S	
568	**NE-Metallhalbzeug**				
5681	Bänder, Bleche, Platten, Tafeln aus NE-Metallen und NE-Metalllegierungen	A		S	6)
5682	Draht aus NE-Metallen und NE-Metalllegierungen	A		S	6)
5683	Folien aus NE-Metallen und NE-Metalllegierungen	A		S	6)
5684	Profile und Stangen aus NE-Metallen und NE-Metalllegierungen	A		S	6)
5689	NE-Metallhalbzeug, nicht spezifiziert	A		S	6)

Bemerkungen:

6) wenn mit Mineralöl behaftet: S

Stand: 01. Januar 2018

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

6 - Steine und Erden (einschl. Baustoffe)

61 Sand, Kies, Bims, Ton, Schlacken

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
611	**Industriesand**				
6110	Formsand, Gießereisand, Glassand, Klebsand, Quarzsand, Quarzitsand, Industriesand, nicht spezifiziert	A			
612	**Sonstiger natürlicher Sand und Kies**				
6120	Kies, auch gebrochen, Sand, sonstiger	A			
613	**Bimsstein, -sand und -kies**				
6131	Bimsstein, Bimssteinmehl	A			
6132	Bimskies, -sand	A			
614	**Lehm, Ton und tonhaltige Erden**				
6141	Betonit, Blähton, Tonschiefer, Kaolin, Lehm, Porzellanerde, Ton, Walkerde, roh und unverpackt, Dinasbrocken, Dinasbruch (Silikabrocken, -bruch)	A			
6142	Betonit, Blähton, Tonschiefer, Kaolin, Lehm, Porzellanerde, Ton, Walkerde, roh und verpackt, Schamotte, Schamottenmehl	A			
615	**Schlacken und Aschen nicht zur Verhüttung**				
6151	Hochofenasche, Müllasche, Räumasche aus Zinköfen (Muffelrückstände), Aschen von Brennstoffen, Flugasche, Kesselasche, Rostasche, Bodenasche, nicht spezifiziert		X	S	
6152	Eisenschlacken, Hochofenschlacke, Kohlen-, Koksschlacken, Schlacken, eisenhaltig, manganhaltig, Schweißschlacke, Splitt von Hochofenschlacke, Schlacken von nicht spezifizierten Brennstoffen	X	A		18)

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
6153	Hüttenbims	A			
6154	Schlackensand (= Hüttensand)	A			
6155	Holzasche, Kohlen-, Koksasche (auch Flugasche oder Kesselasche davon)	X	A		18)
6156	Schlacken aus Blei- und Kupferöfen, Müllschlacken, Schlacken nicht spezifiziert	X	X	S	

62 Salz, Schwefelkies, Schwefel

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
621	**Stein- und Salinensalz**				
6210	Natriumchlorid (Chlornatrium), Auftausalz, Siedesalz, Speisesalz, Steinsalz, Viehsalz, Salz, auch vergällt, nicht spezifiziert	A			
622	**Schwefelkies, nicht geröstet**				
6220	Schwefelkies, nicht geröstet	A			
623	**Schwefel**				
6230	Schwefel, roh	A			

63 Sonstige Steine, Erden und verwandte Rohmaterialien

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
631	**Findlinge, Schotter und andere zerkleinerte Steine**				
6311	Feldsteine, Findlinge, Lavaschlacken, Schotter, Steine, Steinblöcke, roh, aus Steinbrüchen	A			
6312	Grubensteine, Schüttsteine, Steinabfälle, -grus, -mehl, -sand, Steinsplitt, bis 32 mm Durchmesser, Lavasplitt, Rohperlite	A			
6313	Lavakies	A			
632	**Marmor, Granit und andere Naturwerksteine, Schiefer**				
6321	Basaltblöcke, -platten, Marmorblöcke, -platten, Phonolit, Schieferblöcke, -platten, Tuffsteinmaterial, Quadersteine und sonstige Steine, roh behauen	A			

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
6322	Phonolitgrus, -splitt, Schmelzbasalt, -bruch, -steine, Schiefer, gebrannt, gemahlen, zerkleinert, bis 32 mm Durchmesser	A			
633	**Gips- und Kalkstein**				
6331	Dolomit (Calcium-Magnesiumcarbonat), Dunit, Kalkspat, Olivin	A			
6332	Dolomit (Calcium-Magnesiumcarbonat), Dunit, Kalkspat, Olivin, sämtlich zerkleinert, gemahlen, bis 32 mm Durchmesser	A			
6333	Gipssteine	A			
6334	Gipssteine, zerkleinert, gemahlen, bis 32 mm Durchmesser	A			
6335	Düngekalk, Düngemittel, kalkhaltig, (phosphatfrei), Kalkrückstände, Mergel	A			
634	**Kreide**				
6341	Kreide, roh (Calciumcarbonat, natürlich)	A			
6342	Kreide, zum Düngen	A			
639	**Sonstige Rohmineralien**				
6390	Asbest, roh (-erde, -gestein, -mehl, -fasern, -generat), Asbestabfälle	X	X	S	
6391	Asphalt (Asphaltite), Asphalterde, -steine, Asphalterzeugnisse, zum Straßenbau	X	X	S	
6392	Baryt (Bariumsulfat), Schwerspat, Witherit	A			
6393	Borax, Bormineralien, Feldspat, Kristallspat	X	B		
6394	Bittererde, -spat, Magnesit, auch gebrannt, gesinert, Talkerde (Magnesia)	A			
6395	Erden, unbelasteter Schlamm, z. B. Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen, Abraum, Brackwasser, Gartenerde, Humus, Infusorienerde, Kieselerde, Molererde, Schlick	X	A		[18]
6396	Belasteter Schlamm, z. B. Klärschlamm aus industriellen Kläranlagen, Bauschutt, verunreinigte Aushubmaterialien, Hausmüll, Hüttenschutt, Müll	X	X	S	
6397	Waschberge	A			
6398	Kalirohsalze, nicht zum Düngen, z. B. Kainit, Karnallit, Kieserit, Sylvinit, Montanal	A			

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
6399	Sonstige Rohmineralien, z. B. Farberden, Glaubersalz (Natriumsulfat), Glimmer, Kernit, Kryolith, Quarz, Quarzit, Speckstein, Steatit, Talkstein, Trass, Ziegelbrocken, Ziegelbruch, Flussspat (Fluorit)	A			

64 Zement und Kalk

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
641	**Zement**				
6411	Zement	B			
6412	Zementklinker	A			
642	**Kalk**				
6420	Kalk, in Brocken, auch gebrannt, Kalkhydrat, Löschkalk	A			

65 Gips

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
650	**Gips**				
6501	Gips, gebrannt	A			
6502	Gips, roh, zum Düngen	A			
6503	Gips aus Rauchgasentschwefelungsanlagen, sonstiger Industriegips	A			

69 Sonstige mineralische Baustoffe (ausgenommen Glas)

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
691	**Baustoffe und andere Waren aus Naturstein, Bims, Gips, Zement u. ä. Stoffen**				
6911	Faserzementwaren, z. B. Bausteine und -teile, Fliesen, Gefäße, Platten	A			

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
6912	Beton- und Zementwaren, Kunststeinerzeugnisse, z. B. Bausteine, Bauteile, Bordsteine, Fertigbauteile, Fliesen, Leichtbauplatten, Mauersteine, Platten, Schwellen, Stellwände, Werkstücke	A			
6913	Bimswaren, z. B. Bausteine, -teile	A			
6914	Gipswaren, z. B. Bauplatten, -steine, -teile	A			
6915	Mineralische und pflanzliche Isoliermittel, z. B. Bauteile aus Schaumstoffen, Dämmplatten, Formstücke, Glasvlies-Dachbahnen, Matten und Platten aus Mineralfasern, Glasseide, Glaswatte, Glaswolle, Perlite, Vermiculite, Wärmeschutzmasse	A			
6916	Natursteine (Werksteine), bearbeitet und Waren daraus, z. B. Bordsteine, Mosaiksteine, Pflasterplatten, -steine, Platten, Prellsteine, Verblendsteine, Werkstücke aus Stein	A			
6917	Asphalterzeugnisse	X	X	S	
6918	Steinholzerzeugnisse, Steinholzmasse	B			
6919	Waren aus anderen mineralischen Stoffen, Schlackenwolle	A			
692	**Grobkeramische und feuerfeste Baustoffe**				
6921	Dach- und Mauerziegel aus gebranntem Ton, z. B. Backsteine, Bausteine, Dachziegel, Hohlziegel, Klinker, Verblendsteine, Ziegelsteine	A			
6922	Feuerfeste Bauteile und Steine, keramische Boden- und Wandplatten, z. B. Fliesen, Kacheln, Platten, Schammottekapseln, Schamotteplatten, -steine, -waren, Silikatsteine, Steinzeugwaren	A			
6923	Feuerfeste Mörtel und Massen, z. B. Ausstampfmasse, Gießereiformmasse, Gusshilfsstoffe, Mörtelmischungen	A			
6924	Brocken von feuerfesten keramischen Erzeugnissen, Schamottebrocken, -bruch	A			
6929	Sonstige Baukeramik aus gebranntem Ton, z. B. Drainröhren, Kabeldecksteine, Pflasterplatten, -steine	A			

Bemerkungen:

[18)] Alternativ ist für den Fall, dass auf eine Reinigung in Verbindung mit dem geforderten Entladungsstandard verzichtet werden soll, auch ein Aufspritzen auf Lagerhaltung möglich.

Stand: 28. Dezember 2022

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

7 - Düngemittel

71 Natürliche Düngemittel

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
711	**Natürliches Natronsalpeter**				
7110	Natriumnitrat (Natronsalpeter)	X	A		
712	**Rohphosphate**				
7121	Aluminium-Calciumphosphat, Calciumphospat, -superphosphat	X	A		11)
7122	Apatit, Phosphorit, Rohphosphate, Phosphate nicht spezifiziert	X	A		11)
713	**Kalirohsalze und Düngemittel mineralischen Ursprungs, nicht spezifiziert**				
7131	Kalirohsalze, z. B. Kainit, Carnallit, Kieserit, Sylvinit, Düngemittel mineralischen Ursprungs, nicht spezifiziert	X	A		11)
7132	Magnesiumsulfat	A			
719	**Natürliche nichtmineralische Düngemittel**				
7190	Düngemittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs, z. B. Guano, Hornabfälle, Kompost, -erde, Mist, Stalldünger	X	B		11)

72 Chemische Düngemittel

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
721	**Phosphatschlacken und Thomasmehl**				

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
7210	Konverterkalk, Konverterschlacken, Martinschlacken, Phosphatschlacken, Siemens-Martin-Schlacken, -mehl, Thomasmehl, Thomasphosphat, Thomasphosphatmehl, Thomasschlacken	X	B		[11]
722	**Sonstige Phosphatdüngemittel**				
7221	Ammoniaksuperphosphat, Borsuperphosphat, Superphosphat, Triple-Superphosphat	X	A		[11]
7222	Dicalciumphosphat (phosphorsaurer Kalk)	X	A		[11]
7223	Diammoniumphosphat (Diammonphosphat)	X	A		[11]
7224	Glühphosphat, Phosphatdünger, -glühdünger, Phosphate, chemische, Phosphatdüngemittel, nicht spezifiziert	X	A		[11]
723	**Kalidüngemittel**				
7231	Kaliumchlorid (Chlorkalium), Kaliumsulfat (schwefelsaures Kali)	B			
7232	Kaliummagnesiumsulfat (schwefelsaure Kaliummagnesia), Kornkali	B			
724	**Stickstoffdüngemittel**				
7241	Ammoniakgas	X	X	S	
7242	Ammoniumbicarbonat, Ammoniumchlorid (Salmiak, salzsaures Ammoniak), Ammoniumnitrat, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung, Harnstoff (Urea), Kalisalpeter, Kaliumnitrat, Kalkammonsalpeter, Kalkstickstoff, Natronsalpeter, Stickstoffmagnesia, Stickstoffdünger, nicht spezifiziert	X	A		[11]
7243	Ammoniumsulfat (schwefelsaures Ammoniak), Ammonsulfatlauge, Ammonsulfatsalpeter	X	A		[11]
729	**Mischdünger und andere chemische aufbereitete Düngemittel**				
7290	Mineralische Mehrnährstoffdünger, und zwar: NPK-Dünger, NP-Dünger, NK-Dünger, PK-Dünger, Handelsdünger, Mischdünger, nicht spezifiziert	X	A		[11]

Bemerkungen:

[11] Alternativ zur Abgabe in die Kanalisation: Aufbringen des Waschwassers auf landwirtschaftliche Flächen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Bestimmungen.

Stand: 01. Januar 2018

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

8 - Chemische Erzeugnisse

81 Chemische Grundstoffe (ausgenommen Aluminiumoxid und - hydroxid)

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
811	**Schwefelsäure**				
8110	Schwefelsäure (Oleum), Abfallschwefelsäure	X	X	S	
812	**Ätznatron**				
8120	Ätznatron (Natriumhydroxid, fest), Ätznatronlauge (Natriumhydroxid) in Lösung, Natronlauge, Sodalauge	A			
813	**Natriumcarbonat**				
8130	Natriumcarbonat (kohlensaures Natrium), Natron, Soda	A			
814	**Calciumcarbid**				
8140	Calciumcarbid (Vorsicht: Bei Kontakt mit Wasser Explosionsgefahr!)	X	X	S	
819	**Sonstige chemische Grundstoffe (ausgenommen Aluminiumoxid und -hydroxid)**				

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
8191	Acrylnitril, Alaune, Aluminiumfluorid, Äthylenoxid, verflüssigt, Bariumcarbonat, Bariumchlorid (Chlorbarium), Bariumnitrat, Bariumnitrit, Bariumsulfat, Bariumsulfid, Benzolkohlenwasserstoffderivate (z. B. Äthylbenzol), Bleiglätte, Bleioxid, Bleiweiß (Bleicarbonat), Calciumhypochlorit (Chlorkalk), Caprolactam, Chlor, verflüssigt (Chlorlauge), Chlorbenzol, Chloressigsäure, Chlorkohlenwasserstoffe, nicht spezifiziert, Chlormethylglykol, Chloroform (Trichlormethan), Chlorothene, Chlorparaffin, Chromalaun, Chromlauge, Chromsulfat, Cumol, Cyanide (Cyansalz), Dimethyläther (Methyläther), Dichloräthylen, EDTA (Ethylendiamintetraessigsäure), ETBE (Ethyl-tertButylether), Flusssäure, Glykole, nicht spezifiziert, Hexachloräthan, Hexamethylendiamin, Kaliumchlorat, Kaliumhypochloritlauge (Kalibleichlauge), Kaliumsilikat (Wasserglas), Kalkstickstoff (Calciumcyanamid), Kohlensäure, verdichtet, verflüssigt, Kresol, Mangansulfat, Melamin, Methylchlorid (Chlormethyl), Methylenchlorid, Monochlorbenzol, MTBE (Methyl-tertButylether), Natriumchlorat, Natriumfluorid, Natriumnitrit (salpetrigsaures Natrium), Natriumnitritlauge, Natriumsilikat (Wasserglas), Natriumsulfid (Schwefelnatrium), Natriumsulfit (schwefligsaures Natrium), Natronbleichlauge, NTA (Nitrilotriessigsäure), Perchloräthylen, Phenol, Phosphorsäure, Phtalsäureanhydrid, Retortenkohle, Ruß, Salpetersäure, -abfallsäure, Salzsäure, -abfallsäure, Schwefel, gereinigt, Schwefeldioxid, schwefelige Säure, Schwefelkohlenstoff, Styrol, Surfynol (TMDD = 2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol), Tallöl, Tallölerzeugnisse, Terpentinöl, Tetrachlorbenzol, Tetrachlorkohlenstoff, Trichloräthylen, Trichlorbenzol, Triphenylphosphin, Vinylchlorid, Waschrohstoffe, Zinkoxid, Zinksulfat	X	X	S	

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
8192	Aceton, Adipinsäure, Alkohol, rein (Weingeist), Aluminiumacetat (essigsaure Tonerde), Aluminiumformiat (ameisensaure Tonerde), Aluminiumsulfat (schwefelsaure Tonerde), Ameisensäure, Ammoniakgas (Salmiakgeist), Ammoniumchlorid (Salmiak), Ammonsalpeter (Ammoniumnitrat, salpetersaures Ammoniak), Ammoniumphosphat, Ammoniumphosphatlösung, Äthylacetat, Ätzkali (Kaliumhydroxid, Kalilauge), Branntwein (Spiritus), vergällt, Butanol, Butylacetat, Calciumchlorid (Chlorcalcium), Calciumformiat (ameisensaurer Kalk), Calciumnitrat (Kalksalpeter), Calciumphosphat, Calciumsulfat (Anhydrit, synthetisch), Citronensäure, Eisenoxid, Eisensulfat, Essigsäure, Essigsäureanhydrid, Fettalkohole, Glykole (Äthylenglykol, Butylenglykol, Propylenglykol), Glyzerin, Glyzerinlaugen, Glyzerinwasser, Harnstoff, künstlich (Carbamid), Holzessig, Isopropylalkohol (Isopropanol), Kaliumcarbonat (Pottasche), Kaliumnitrat, Kaliumsulfatlauge, Magnesiumcarbonat, Magnesiumsulfat (Bittersalz), Methanol (Holzgeist, Methylalkohol), Methylacetat, Natriumacetat, (essigsaures Natrium), Natriumbicarbonat (doppelkohlensaures Natrium), Natriumbisulfat (doppelschwefelsaures Natrium), Natriumformiat, Natriumnitrat (Natronsalpeter), Natriumphosphat, Propylacetat, Titandioxid (z. B. künstliches Rutil)	X	A		
8193	Graphit, Graphitwaren, Silicium, Siliciumcarbid (Carborundum)	A			
8199	Sonstige chemische Grundstoffe und Gemische, nicht spezifiziert	X	X	S	

82 Aluminiumoxid und -hydroxid

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
820	**Aluminiumoxid und -hydroxid**				
8201	Aluminiumoxid	A			
8202	Aluminiumhydroxid (Tonerdehydrat)	A			

83 Benzol, Teere u. ä. Destillationserzeugnisse

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
831	**Benzol**				
8310	Benzol	X	X	S	
839	**Peche, Teere, Teeröle u. ä. Destillationserzeugnisse**				
8391	Nitrobenzol, Benzolerzeugnisse, nicht spezifiziert	X	X	S	
8392	Öle und andere Erzeugnisse von Steinkohlenteer, z. B. Anthracen, Anthracenschlamm, Decalin, Naphthalin, raffiniert, Tetralin, Xylenol, Solventnaphtha, Toluol, Xylol (Ortho-, Meta- und Paraxylol und Mischungen davon)	X	X	S	
8393	Pech und Teerpech aus Steinkohlen- und anderen Mineralteeren, z. B. Braunkohlenteerpech, Holzteerpech, Mineralteerpech, Petroleumpech, Steinkohlenteerpech, Teerpech, Torfpech, Torfteerpech, Kreosot	X	X	S	
8394	Pech- und Teerkoks aus Steinkohlen- und anderen Mineralteeren, z. B. Braunkohlenteerkoks, Steinkohlenpechkoks, Steinkohlenteerkoks, Teerkoks	X	X	S	
8395	Gasreinigungsmasse	X	X	S	
8396	Steinkohlen-, Braunkohlen- und Torfteer, Holzteer, Holzteeröl, z. B. Imprägnieröl, Karbolineum, Kreosotöl, Mineralteer, Naphthalin, roh	X	X	S	
8399	Sonstige Destillationserzeugnisse, z. B. Rückstände von Braunkohlen- und Steinkohlenteerschweröl	X	X	S	

84 Zellstoff und Altpapier

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
841	**Holzschliff und Zellstoff**				
8410	Holzstoff (Holzschliff), Holzzellulose, Zellulose, -abfälle	X	A		
842	**Altpapier und Papierabfälle**				
8420	Altpapier, Altpappe	X	A		

89 Sonstige chemische Erzeugnisse (einschl. Stärke)

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
891	**Kunststoffe**				
8910	Kunstharze, Kunstharzleim, Mischpolimerisat aus Acrylnitril, aus Butadien, aus Styrol, Polyester, Polyvinylacetat, Polyvinylchlorid	X	X	S	
8911	Kunststoffabfälle, Kunststoffrohstoffe, nicht spezifiziert	X	X	S	
892	**Farbstoffe, Farben und Gerbstoffe**				
8921	Farbstoffe, Farben, Lacke, z. B. Eisenoxid zur Herstellung von Farben, Emailmasse, Erdfarben, zubereitet, Lithopone, Mennige, Zinkoxid	X	X	S	
8922	Kitte	X	X	S	
8923	Gerbstoffe, Gerbstoffauszüge, Gerbstoffextrakte	X	X	S	
893	**Pharmazeutische Erzeugnisse, ätherische Öle, Reinigungs- und Körperpflegemittel**				
8930	Apothekerwaren (Arzneimittel), pharmazeutische Erzeugnisse	X	X	S	
8931	Kosmetische Erzeugnisse, Reinigungsmittel, Seife, Waschmittel, Waschpulver	X	A		
894	**Munition und Sprengstoffe**				
8940	Munition und Sprengstoffe	X	X	S	
896	**Sonstige chemische Erzeugnisse**				
8961	Abfälle von Chemiefäden, -fasern, -garnen, von Kunststoffen, auch geschäumt, auch thermoplastisch, nicht spezifiziert, Abfallmischsäuren aus Schwefel- und Salpetersäure, Elektrodenkohlenabfälle, -reste, Kohlenstoffstampfmasse	X	X	S	
8962	Abfälle und Rückstände der chemischen Industrie, der Glasindustrie, eisenoxidhaltig, Sulfitablauge	X	X	S	
8963	Sonstige chemische Grundstoffe, Härtemittel für Eisen, für Stahl, Entkalkungsmittel für die Lederbereitung, Härtergemische für Kunststoffe, Kabelwachs, Leime, Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, nicht spezifiziert, radioaktive Stoffe, nicht spezifiziert, Weichmachergemische für Kunststoffe	X	X	S	
8969	Chemikalien, chemische Erzeugnisse, nicht spezifiziert	X	X	S	

Stand: 01. Januar 2018

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

9 - Fahrzeuge, Maschinen, sonstige Halb- und Fertigwaren, besondere Transportgüter

91 Fahrzeuge[12)]

92 Landwirtschaftliche Maschinen[12)]

93 Elektrotechnische Erzeugnisse, andere Maschinen

Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
931	**Elektrotechnische Erzeugnisse**				12)
9314	Elektroabfälle (Elektronikschrott)	X	X	S	
939	**Sonstige Maschinen, nicht spezifiziert (einschl. Fahrzeugmotoren)**				12)

94 Metallerzeugnisse[12)]

95 Glas, Glaswaren, feinkeramische und andere mineralische Erzeugnisse[12)]

Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
9512	Glas, gemahlen, Glasabfälle, -bruch, -scherben	A			

96 Leder, Lederwaren, Textilien, Bekleidung[12)]

Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
961	**Leder, zugerichtete Pelzfelle, Lederwaren**				
9610	Felle, Häute, Leder, Pelzwerk	X	A		
962	**Garne, Gewebe und verwandte Artikel**				

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
9620	Chemiefäden, -garne, Fäden und Garne aus pflanzlichen Spinnstoffen, aus Tierhaaren, aus Wolle, Filz, -waren, Gewebe und Stoffe, Jutesäcke, Planen, Seilerwaren, Teppiche, Watte	X	A		
963	**Bekleidung, Schuhe, Reiseartikel**				
9630	Bekleidung, Lederwaren, Pelzwaren, Textilien	X	A		

97 Sonstige Halb- und Fertigwaren[12)]

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
972	**Papier und Pappe**				
9721	Bitumenfilz, -papier, -pappe, Dachpappe, Filzpappe, Teerfilz, -papier, -pappe	X	X	S	
9722	Graupappe, Papiertapeten, Pergamentpapier, Wellpappe, Zellstoffwatte (Papierwatte)	X	A		
9723	Kraftliner, Packpapier, Papier in Rollen, Zeitungsdruckpapier	X	A		
973	**Papier- und Pappewaren**				
9730	Papier-, Pappewaren	X	A		

99 Besondere Transportgüter (einschl. Sammel- und Stückgut)[12)]

Güter-nummer	Güterart	Ein-leitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur Kanalisation	Abgabe an Annahmestellen zur Sonderbehandlung	Bemerkungen
9999	Güter, nicht spezifiziert	X	X	S	[12)]

Bemerkungen:

[12)] für Versandstücke siehe Bestimmungen Nummer 8 Buchstabe d)

Stand: 01. Januar 2018

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Entladebescheinigung (Trockenschifffahrt)

☐ Bitte nur Zutreffendes ankreuzen

Teil 1: Erklärung des Ladungsempfängers / der Umschlagsanlage

A Name/Firma: Anschrift:

1. Wir haben aus dem Schiff ..... ……..... ……
(Name) (ENI) (Laderaum Nr.)

2. ..... ☐ t / ☐ m^3 ..... entladen.
(Menge) (Güterart und Güternummer nach Anhang III Anwendungsbestimmung)

3. Anmeldung am: (Datum) …….. (Uhrzeit)……. 4. Beginn des Entladens: (Datum) ……. (Uhrzeit) ……..

5. Ende des Entladens am: (Datum) …….. (Uhrzeit)……..

B Einheitstransporte

6. Das Schiff
   a)* ☐ führt Einheitstransporte durch – Art. 7.04, (3) a).
   b) ☐ befördert als Folgeladung kompatible Ladung – Art. 7.04, (3) b).
   c) ☐ wird bis zur Entscheidung über die Kompatibilität der Folgeladung nicht gewaschen – Art. 7.04, (3) c).

C Reinigung des Schiffes

7. Die Laderäume Nr. ..... wurden
   a) ☐ besenrein übergeben (Entladungsstandard A nach Anhang III der Anlage 2);
   b) ☐ vakuumrein übergeben (Entladungsstandard B nach Anhang III der Anlage 2);
   c) ☐ gewaschen übergeben.

D Übernahme von Umschlagsrückständen / Restladung

8. a) ☐ Umschlagsrückstände übernommen.
   b) ☐ Restladung aus den Laderäumen Nr. ..... übernommen.

E Waschwasser (einschließlich Ballastwasser und Niederschlagswasser)

9. Das Waschwasser (einschließlich Ballastwasser und Niederschlagswasser) aus den angegebenen Laderäumen, in folgender Menge: …….. ☐ m^3 / ☐ l
   a) ☐ kann unter Beachtung der Bestimmungen des Anhangs III der Anwendungsbestimmung in das Oberflächengewässer eingeleitet werden;
   b) ☐ wurde übernommen;
   c)* ☐ muss bei der Annahmestelle ..... (Name/Firma) abgegeben werden, die durch uns beauftragt wurde;
   d)*☐ muss laut Beförderungsauftrag abgegeben werden.

F Slops

10. *☐ Slops übernommen, Menge: …….. ☐ l / ☐ kg

G Unterschrift durch Ladungsempfänger / Umschlagsanlage

....
(Ort) (Datum, Uhrzeit) (Stempel/Name in Blockschrift und Unterschrift)

Teil 2: Erklärung des Schiffsführers

11. Das Waschwasser (einschließlich Ballastwasser und Niederschlagswasser) ist zwischengelagert im:
   a) ☐ Restetank/ Waschwassertank; Menge: …… ☐ m^3 / ☐ l
   b)* ☐ Laderaum; Menge: ……..…….. ☐ m^3 / ☐ l
   c) ☐ sonstigen Restebehälter, und zwar: ...……..... Menge: …….. ☐ m^3 / ☐ l

12. ☐ Die Angaben unter den Nummern 1 bis 10 werden bestätigt.

13. ☐ Die Folgeladung ist kompatibel, daher wird nicht gewaschen – Art. 7.04, (3) c).

14.Bemerkungen: .....

15. ....
(Ort) (Datum) (Name in Blockschrift und Unterschrift des Schiffsführers)

Teil 3: Erklärung der Annahmestelle für Waschwasser *(nur erforderlich, wenn Nr. 9 c) oder Nr. 9 d) angekreuzt sind)*

Name/Firma: ..... Anschrift: .....

Abgabebestätigung

16. ☐ Die Abgabe von Waschwasser (einschließlich Ballast- und Niederschlagswasser) gemäß Mengenangabe in Nr. 9 und Code**)……wird bestätigt. Waschwasser, Menge: ……..…. ☐ m^3 / ☐ l

17. Bemerkungen:……..

18. ....
(Ort) (Datum) (Stempel/Name in Blockschrift und Unterschrift)

* Siehe Hinweis zu dieser Frage im Anhang zur Entladebescheinigung Trockenschifffahrt

** Klassifizierung der Abfälle nach dem Beschluss 2014/955/EU der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Anhang Entladebescheinigung Trockenschifffahrt

Hinweise zum Ausfüllen der Entladebescheinigung

Hinweis zu Nummer 6 a): In diesem Fall brauchen die Nummern 7 - 9 nicht ausgefüllt werden.

Hinweis zu Nummer 9: Falls 9 c) oder 9 d) angekreuzt wurden, dann müssen auch die Nummern 11 und 16 bis einschließlich 18 ausgefüllt werden. Bei Anwendung von Artikel 7.04 Absatz 3 Buchstabe c „Ungewissheit über kompatible Folgeladung“ entfällt die Mengenangabe.

Hinweis zu Nummer 10: Der Ladungsempfänger / die Umschlagsstelle kann Slops annehmen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

Hinweis zu Nummer 11 b): Wenn im Laderaum eine Güterart transportiert wurde, für die nach Anhang III eine Sonderbehandlung nach S bestimmt ist, so ist das Waschwasser entweder beim Ladungsempfänger / der Umschlaganlage oder an einer Annahmestelle für Waschwasser abzugeben.

Entladebescheinigung (Tankschifffahrt)

☐ Bitte nur Zutreffendes ankreuzen

Teil 1: Erklärung des Ladungsempfängers / der Umschlagsanlage

A Name/Firma: Anschrift:

1. Wir haben aus dem Schiff ..... ……..... ……
(Name) (ENI) (Ladetank Nr.)

2. ..... ☐ t / ☐ m^3 .....entladen.
(Menge) (Güterart und Güternummer nach Anhang III Anwendungsbestimmung)

3. Anmeldung am: (Datum) …….. (Uhrzeit) ……. 4. Beginn des Entladens: (Datum) ……(Uhrzeit)…….

5. Ende des Entladens am: (Datum)…….. (Uhrzeit)……..

B Einheitstransporte

6. Das Schiff
   a)* ☐ führt Einheitstransporte durch – Art. 7.04, (3) a).
   b) ☐ befördert als Folgeladung kompatible Ladung – Art. 7.04, (3) b).
   c) ☐ wird bis zur Entscheidung über die Kompatibilität der Folgeladung nicht gewaschen – Art. 7.04, (3) c).

C Reinigung des Schiffes

7. Die Ladetanks Nr. ..... wurden
   a) ☐ nachgelenzt übergeben (Entladungsstandard A nach Anhang III der Anwendungsbestimmung);
   b) ☐ gewaschen übergeben.

D Übernahme von Umschlagsrückständen / Restladung

8. a)* ☐ Umschlagsrückstände übernommen.
   b) ☐ Restladung aus den Ladetanks Nr. ..... übernommen.

E Waschwasser (einschließlich Ballastwasser und Niederschlagswasser)

9. Das Waschwasser (einschließlich Ballastwasser und Niederschlagswasser) aus den angegebenen Ladetanks, in folgender Menge: ……..☐ m^3 / ☐ l
   a) ☐ kann unter Beachtung der Bestimmungen des Anhangs III der Anwendungsbestimmung in das Oberflächengewässer eingeleitet werden;
   b) ☐ wurde übernommen;
   c)* ☐ muss bei der Annahmestelle ..... (Name/Firma) abgegeben werden, die durch uns beauftragt wurde;
   d)* ☐ muss laut Beförderungsauftrag abgegeben werden.

F Slops

10. *☐ Slops übernommen, Menge: ……..☐ l / ☐ kg

G Unterschrift durch Ladungsempfänger / Umschlagsanlage

....
(Ort) (Datum, Uhrzeit) (Stempel/Name in Blockschrift und Unterschrift)

Teil 2: Erklärung des Schiffsführers

11. Das Waschwasser (einschließlich Ballastwasser und Niederschlagswasser) aus den angegebenen Ladetanks ist zwischengelagert im:
   a) ☐ Restetank/ Waschwassertank; Menge: …… ☐ m^3 / ☐ l
   b) ☐ IBC; Menge: …… ☐ m^3 / ☐ l
   c)* ☐ Ladetank; Menge: …… ☐ m^3 / ☐ l
   d) ☐ sonstigen Restebehälter, und zwar: ...…….....……Menge: …….. ☐ m^3 / ☐ l

12. ☐ Die Angaben unter den Nummern 1 bis 10 werden bestätigt.

13. ☐ Die Folgeladung ist kompatibel, daher wird nicht gewaschen – Art. 7.04, (3) c).

14. Bemerkungen: .....

15. ....
(Ort) (Datum) (Name in Blockschrift und Unterschrift des Schiffsführers)

Teil 3: Erklärung der Annahmestelle für Waschwasser *(nur erforderlich, wenn Nr. 9 c) oder Nr. 9 d) angekreuzt sind)*

Name/Firma ..... Anschrift.....

Abgabebestätigung

16. ☐ Die Abgabe von Waschwasser (einschließlich Ballast- und Niederschlagswasser) gemäß Mengenangabe in Nr. 9 und Code**)……wird bestätigt. Waschwasser, Menge: …….... ☐ m^3 / ☐ l

17. Bemerkungen:……

18. ....
(Ort) (Datum) (Stempel/Name in Blockschrift und Unterschrift)

* Siehe Hinweis zu dieser Frage im Anhang zur Entladebescheinigung Tankschifffahrt

** Klassifizierung der Abfälle nach Beschluss 2014/955/EU der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Anhang Entladebescheinigung Tankschifffahrt

Hinweise zum Ausfüllen der Entladebescheinigung

Hinweis zu Nummer 6 a): In diesem Fall brauchen die Nummern 7 - 9 nicht ausgefüllt werden.

Hinweis zu Nummer 8: 8 a) beinhaltet unter anderem Umschlagsrückstände, die in Leckwannen aufgefangen werden.

Hinweis zu Nummer 9: Falls 9 c) oder 9 d) angekreuzt wurden, dann müssen auch die Nummern 11 und 16 bis einschließlich 18 ausgefüllt werden. Bei Anwendung von Artikel 7.04 Absatz 3 Buchstabe c „Ungewissheit über kompatible Folgeladung“ entfällt die Mengenangabe.

Hinweis zu Nummer 10: Der Ladungsempfänger / die Umschlagsstelle kann Slops annehmen, ist dazu jedochnicht verpflichtet.

Hinweis zu Nummer 11 c): Wenn im Ladetank eine Güterart transportiert wurde, für die nach Anhang III eine Sonderbehandlung nach S bestimmt ist, so ist das Waschwasser entweder beim Ladungsempfänger / der Umschlagsanlage oder an einer Annahmestelle für Waschwasser abzugeben.

Anhang V - Grenz- und Überwachungswerte für Bordkläranlagen von Fahrgastschiffen

1. Bordkläranlagen müssen bei der Typprüfung nachfolgende Grenzwerte einhalten:

Tabelle 1: Einzuhaltende Grenzwerte im Ablauf der Bordkläranlage (Testanlage) während Typprüfung

Parameter:
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB_5)
ISO 5815-1 und 5815-2 (2003)[1)]

Sauerstoffkonzentration Stufe I	**Sauerstoffkonzentration Stufe II ab 01.01.2011**	**Probe**
25 mg/l	20 mg/l	24-h-Mischprobe, homogenisiert
40 mg/l	25 mg/l	Stichprobe, homogenisiert

Parameter:
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)[2)]
ISO 6060 (1989)[1)]

Sauerstoffkonzentration Stufe I	**Sauerstoffkonzentration Stufe II ab 01.01.2011**	**Probe**
125 mg/l	100 mg/l	24-h-Mischprobe, homogenisiert
180 mg/l	125 mg/l	Stichprobe, homogenisiert

Parameter:
Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)
EN 1484 (1997)[1)]

Sauerstoffkonzentration Stufe I	**Sauerstoffkonzentration Stufe II ab 01.01.2011**	**Probe**
-	35 mg/l	24-h-Mischprobe, homogenisiert
-	45 mg/l	Stichprobe, homogenisiert

[1)] Die Vertragsstaaten können gleichwertige Verfahren einsetzen.

[2)] Anstatt des chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) kann auch der gesamte organisch gebundene Kohlenstoff (TOC) für die Typprüfung herangezogen werden.

2. Im Betrieb sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Tabelle 2: Einzuhaltende Grenzwerte im Ablauf der Bordkläranlage während des Betriebes an Bord von Fahrgastbinnenschiffen

Parameter:
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB_5)
ISO 5815-1 und 5815-2 (2003)[1)]

Sauerstoffkonzentration Stufe I	**Sauerstoffkonzentration Stufe II ab 01.01.2011**	**Probe**
40 mg/l	25 mg/l	Stichprobe, homogenisiert

Parameter:
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)[2)]
ISO 6060 (1989)[1)]

Sauerstoffkonzentration Stufe I	**Sauerstoffkonzentration Stufe II ab 01.01.2011**	**Probe**
180 mg/l	125 mg/l	Stichprobe, homogenisiert
180 mg/l	150 mg/l	Stichprobe

Parameter:
Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)
EN 1484 (1997)[1)]

Sauerstoffkonzentration Stufe I	**Sauerstoffkonzentration Stufe II ab 01.01.2011**	**Probe**
-	45 mg/l	Stichprobe, homogenisiert

[1)] Die Vertragsstaaten können gleichwertige Verfahren einsetzen.

[2)] Anstatt des chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) kann auch der gesamte organisch gebundene Kohlenstoff (TOC) für die Typprüfung herangezogen werden.

Der jeweilige Wert ist in der Stichprobe einzuhalten. Stichproben sind in unregelmäßigen Abständen von den zuständigen Behörden zu nehmen.

3. Verfahren unter Einsatz von chlorhaltigen Mitteln sind nicht zugelassen. Ebenso unzulässig ist es, häusliche Abwässer zu verdünnen, um auf diese Art eine Reduzierung der spezifischen Belastung und dadurch auch eine Beseitigung zu ermöglichen.

Stand: 17. Dezember 2010

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes